

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 15. NOVEMBER 1993

Nr. 46

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	chen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 10. 1993 (Schlitz)
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	Richtlinien über Hilfe aus Mitteln des Landes Hessen bei Schwangerschaftsabbrüchen, für die Frauen keinen Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen haben	2824
2802	2807	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dieter Le Comte, Generalkonsul von Australien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John R. Garran, erteilten Exequaturs.	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	KASSEL
2802	Erlaß zur Berücksichtigung elektromagnetischer Felder sowie von Naturschutzbelangen bei Erteilung von Zustimmungen oder Baugenehmigungen für Funksendeanlagen vom 15. 6. 1993 ..	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 10. 1993 (Burghaun)
	2810	2824
Erlöschen des Exequaturs von Frau Rosario Cantero Rodriguez als Generalkonsulin und Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg	Hessisches Eigentumsprogramm; hier: Richtlinien zum Sonder-Wohnungsbauprogramm für junge Familien	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 10. 1993 (Gemünden)
2802	2812	2825
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	Richtlinien der Vereinbarten Förderung im Hessischen Mietwohnungsbauprogramm nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Alheim-Niederellenbach der Gebr. Knauf Westdeutsche Gipswerke Iphofen, Werk Morschen
2802	2814	2825
Anschrift der honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in Frankfurt am Main	Der Landeswahlleiter für Hessen	Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln
2802	Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Otti Geschka (CDU) ..	2825
Anschrift, Telefon und Telefax der honorarkonsularischen Vertretung der Libanesischen Republik in Frankfurt am Main	2817	
2802	Personalnachrichten	Hessischer Verwaltungsschulverband
Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Frankfurt am Main	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse
2802	2818	2826
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1993 ..	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..	Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung
2802	2819	2826
Hessisches Ministerium der Finanzen	Die Regierungspräsidien	Buchbesprechungen
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	DARMSTADT	2826
2803	Genehmigung der Hans-Meid-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	Öffentlicher Anzeiger
	2821	2828
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Einstellung des Raumordnungsverfahrens für das geplante Bodenreinigungszentrum Hessen in Frankfurt am Main/Oberhafen	Andere Behörden und Körperschaften
Verleihung des Unternehmensrechts für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Kassel-Wilhelmshöhe—Baunatal-Großenritte	2821	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Sitzung der Verbandsversammlung
2804	Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 und 219 b des Strafgesetzbuches	2837
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Nüst. der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda	2821	Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
2805	GIESSEN	2837
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lumdatal bei Allendorf“ vom 20. 10. 1993	Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1992
Durchführung von KHG und BpFIV; hier: 1. Beschleunigung des Pflegesatz- und Genehmigungsverfahrens 1992, 2. Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994	2821	2837
2805	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen	Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt; hier: Vierter Nachtrag zur Satzung—Ausgabe 1990
Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1994	2821	2837
2806		Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel; hier: Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand
Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen	2807	2837
2807		Öffentliche Ausschreibungen
		2838
		Stellenausschreibungen
		2838

1070

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. März 1992 habe ich dem Schüler

Matthias Walter, Schotten-Kaulstoß,

mit Urkunde vom 16. April 1993 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 28. Oktober 1993

Der Hessische Ministerpräsident
P 12 — 14 c 06/01

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1071

Ertelung des Exequaturs an Herrn Dieter Le Comte, Generalkonsul von Australien in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John R. Garran, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dieter Le Comte am 18. Oktober 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John R. Garran, am 17. Februar 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 1. November 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1072

Erlöschen des Exequaturs von Frau Rosario Cantero Rodriguez als Generalkonsulin und Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg

Das Frau Rosario Cantero Rodriguez am 29. August 1990 erteilte Exequatur als Generalkonsulin und Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg mit dem Konsularbezirk Bundesgebiet ist mit Ablauf des 30. September 1993 erloschen.

Wiesbaden, 25. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1073

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 29. September 1992 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 03742 von Frau Gülten Demir, Ehefrau von Herrn Hüseyin Demir, Attaché des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/05

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1074

Anschrift der honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in Frankfurt am Main

Anschrift:

Honorargeneralkonsularische Vertretung
der Republik Ghana

Stiftstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/28 97 58

Sprechzeiten: dienstags bis donnerstags, 9.30 bis 12.30 Uhr

Wiesbaden, 26. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1075

Anschrift, Telefon und Telefax der honorarkonsularischen Vertretung der Libanesischen Republik in Frankfurt am Main

Anschrift:

Honorarkonsularische Vertretung
der Libanesischen Republik
Mainzer Landstraße 268
60326 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/7 39 22 44

Telefax: 0 69/7 30 61 65

Wiesbaden, 26. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1076

Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Frankfurt am Main

Anschrift:

Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Uruguay
Eschersheimer Landstraße 563
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/51 85 10

Telefax: 0 69/53 86 43

Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Wiesbaden, 2. November 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

St.Anz. 46/1993 S. 2802

1077

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1993

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 — Oktober 1993 — 48. Jahrgang

Inhalt

Die regionale Verteilung kommunaler Investitionen in Hessen 1992

Krankenhausstatistik 1991: Krankenhäuser, Betten und Patienten (Erste Ergebnisse der neuen Bundesstatistik)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 1992

Beschäftigtenentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe 1992/93 nach Betriebsgrößenklassen

Gebäude- und Wohnungsstichprobe 1993

Trendwende in der deutschen Bevölkerungsentwicklung?

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,50 DM/35,— DM Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 272

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1991 — 11,50 DM

Nr. 275

Die Kommunalwahlen am 7. März 1993 — 14,50 DM

Nr. 276

Die Schulden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände am 31. Dezember 1992 — 9,50 DM

Statistische Berichte

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1992 — (A I 1, A I 4 — vj 4/92, A II 1 — vj 4/92, A III 1 — vj 4/92) — 3,50 DM
 Die Tuberkulose in Hessen 1992 (A IV 5 — j/92) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Volkshochschulen in Hessen 1992 — (B IV 1 — j/92) — 2,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1993 — (C II 1 — j/93) — 1,— DM

Schweinebestand am 3. August 1993 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/93 — 3) — 1,— DM

Schlachtungen im August 1993 — (C III 2 — m 8/93) — 1,— DM

Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge 1992 — (C III 4 — j/92) — 2,— DM

Bestand an Mähreschern und Schleppern — (C IV 2 — j/93, C IV 4 — j/93) — 1,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1993 — (E I 1 — m 8/93 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1993 — (E I 1 — m 7/93 — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1993 — (E I 1 — m 8/93 — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im August 1993 — (E I 2/E I 3 — m 8/93) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1993 — (E II 1 — m 7/93) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1993 — (E III 1 — m 8/93) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1993 — (E IV 2 — m 8/93, E IV 3 — m 8/93) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1993 — (F II 1 — m 7/93) — 1,— DM

Baugenehmigungen in Hessen im August 1993 — (F II 1 — m 8/93) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juli 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 7/93) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juni 1993 — (G IV 1 — m 6/93) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juli 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 7/93) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1993 — (H I 1 — m 8/93 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1993 — (H I 1 — m 7/93 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Die Gemeindefinanzen in Hessen im Jahr 1991 — (L II 2 — j/91) — 4,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im September 1993 — (M I 2 — m 9/93 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1993 — (M I 2 — m 9/93) — 4,50 DM

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1993 — (M I 4 — vj 3/93) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. Oktober 1993

Hessisches Statistisches Landesamt
 Z A 231 — 77 a 241/93

StAnz. 46/1993 S. 2802

1078

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Computersystem Olivetti P 6060 Baujahr: 1981 Komponenten der Standardfiguration: — Zentraleinheit — Tastatur — Konsole — Display — Thermodrucker — Bildschirm DSM 6680 — Floppy-Disk-Einheit mit 2 Laufwerken 8" Peripherie: — Wechselplattenspeicher DCU (Kapazität 9,8 Megabytes) — 9 Nadeldrucker PR 1350 mit Untertisch	in gutem Zustand, voll funktionsfähig	Hessische Landesanstalt für Tierzucht, Neu-Ullrichstein, 35315 Homberg (Ohm), Ansprechpartnerin: Frau Bunge (Tel. 0 66 33 / 8 61 und 8 62)
2	1	Dreitroganlage Fa. Hoh & Hahne, BF Hohlux Baujahr: 1977	gebrauchsfähig, eine Wanne undicht	Justizvollzugsanstalt Darmstadt — Fritz-Bauer-Haus —, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, Ansprechpartner/in: Stritzke (Tel. 0 61 51 / 5 07-1 08)
	1	Farbauszugskamera Fa. Hoh & Hahne, Typ 189 gebraucht gekauft 1984	gebrauchsfähig	
	1	Plattenbelichtungsgerät Fa. Hoh & Hahne Baujahr: 1977	gebrauchsfähig	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Lith-Entwicklungsmaschine Fa. Lüth-International Baujahr: 1978	gebrauchsfähig	
	2	Berthold-Fotosetzmaschinen Fa. Berthold, Diatype Baujahr: ca. 1974	gebrauchsfähig	
3	1	Pumpe „Sihl“, mit Sachs-Benzinmotor, fahrbar (auf Rollen), Baujahr: ca. 1960	gebrauchsfähig, nach Motordurchsicht	Eichamt Darmstadt, Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Kemski (Tel. 0 61 51 / 12-55 55)
4	1	Kombinierte univers. Holzbearbeitungsmaschine Marke: Lärtingiana	noch bedingt einsetzbar	Staatliche Technikerschule Weilburg, Frankfurter Straße 40, 35781 Weilburg, Ansprechpartner: Herr Rieß (Tel. 0 64 71 / 20 41-42)
5	1	Lichtpausgerät Rowe 350 Baujahr: 1978 Hersteller: Roth + Weber	funktionsfähig	Staatsbauamt Kassel, Goethestraße 46, 34119 Kassel, Ansprechpartner: Herr Sauerwein (Tel. 05 61 / 7 20 31 31)
6	1	DV-Großrechner plus Peripherie Hersteller: Siemens, Fabrikat: BS 2000 Typ: 7.590 G, Baujahr: 1986 Die Großrechenanlage ist zwar noch verwendungsfähig aber in der Wartung sehr kostenintensiv!	verwendungsfähig	Hochschulrechenzentrum der Universität Gesamthochschule Kassel, Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel, Ansprechpartner: Herr Dr. Wätzig, Herr Seedig (Tel. 05 61 / 8 04-24 36 / 22 99)
7	18	Funkgeräte; Typ CQP mit Taschen und Antennen, Marke Storno, Baujahr: 1977	8 Geräte reparaturbedürftig	Justizvollzugsanstalt Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda, Ansprechpartnerin: Frau Winzker (Tel. 06 61 / 2 27 55)
	1	Ladegerät mit 8 Ladestellen, Marke Storno, Baujahr: 1977	funktionsfähig	
	20	Akkus, gebraucht, Baujahr: 1977	teils funktionsfähig	
	1	Funkanlage (ohne Steuerkabel und Antenne), Marke Storno, Baujahr: 1977	funktionsfähig	
	1	Funkgerät mit Totmannschaltung, Typ CQP 513 R, Marke Storno, Baujahr: 1977	funktionsfähig	
8	1	METEM-Lichtpausautomat, Typ METEM 20-10, mit Papierkasten, Einführbreite 1300 mm, AFT-Methode, Ff-System, Hochdruck-Quecksilberdampfampe, an- schaltbar von 3 auf 5 kW, Anschluß 380 V, Drehstrom, Baujahr: 1982	betriebsbereit	Hessisches Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, 36043 Fulda, Ansprechpartner: Herr Klamt (Tel. 06 61 / 60 05-2 10)
9	7.	Tageslichtschreiber „Leitz“-Diaskriptor 2 Typ 31-082.101	gebrauchsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main, Ansprechpartner: Herr Diemann (Tel. 0 69 / 7 98-37 56)

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 10. Januar 1994.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 29. Oktober 1993

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 46/1993 S. 2803

1079

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Verleihung des Unternehmungsrechts für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Kassel-Wilhelmshöhe-Baunatal-Großenritte

Gemäß § 2 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 723), i. V. m. § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.

November 1986 (BGBl. I S. 2089), verleihe ich der Kassel-Naumburger Eisenbahn AG (KNE), Sitz Frankfurt am Main, Rudolfstraße 26, das Unternehmungsrecht zum Betrieb der Bahnstrecke Kassel-Wilhelmshöhe-Baunatal-Großenritte (Bahn-km 0,000 bis 10,620), einschließlich eines Streckenabschnittes „Industriestammgleis Baunatal“ (Bahn-km 0,000 bis 0,6043), als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs.

Das Unternehmungsrecht umfaßt den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur und das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen- und im Güterverkehr.

Der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur verpflichtet zur Vorhaltung der Bahnanlagen in einem jederzeit betriebs sicheren Zustand, so daß auf den Bahnanlagen Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht werden können. Die Eisenbahninfrastruktur umfaßt die Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Verleihung*) aufgeführt sind, einschließlich der Anlagen und Gebäude. Die genannten Grundstücke gehören zur Bahneinheit nach dem Gesetz über die Bahneinheiten vom 19. August 1895 (GVBl. II 62-6).

Das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen umfaßt

- im Personenverkehr die Durchführung eines Straßenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt Baunatal-Altenbauna (Bahn-km 7,400)–Baunatal-Großenritte (Bahn-km 10,300) sowie die Durchführung eines Verkehrs mit historischen Eisenbahnfahrzeugen (Museumsbahnbetrieb) auf der Strecke Kassel-Wilhelmshöhe (Bahn-km 0,000)–Baunatal-Großenritte (Bahn-km 10,620);
- im Güterverkehr eine Verkehrsbedienung auf der gesamten Strecke.

Für den Straßenbahnbetrieb bestehen folgende Haltepunkte/Haltestellen:

Wiesental, Stadtmitte/ZOB, Albert-Einstein-Straße und Hünstein.

Für den Museumsbahnbetrieb bestehen Haltepunkte in den Bahnhöfen Kassel-Wilhelmshöhe, Kassel-Nordshausen, Baunatal (Altenbauna) und Baunatal-Großenritte.

Für den Güterverkehr bestehen Tarifpunkte in Kassel-Wilhelmshöhe Süd und in dem Bahnhof Baunatal(-Altenbauna).

Das Unternehmungsrecht wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 EBG auf fünfzig Jahre befristet. Die Frist endet am 30. Oktober 2043:

Gemäß § 12 Abs. 1 EBG bestätige ich die Bestellung von Herrn Dipl.-Ing. Peter Berking, geb. am 8. November 1943 zum Obersten Betriebsleiter und die Bestellung von Herrn Dipl.-Ing. Norbert Sittinger, geb. am 4. Juni 1949, zu dessen Stellvertreter.

Bei der Verleihung des Unternehmungsrechts handelt es sich um die Wiedererteilung des bisherigen, am 28. Oktober 1993 auslaufenden Unternehmungsrechts. Insofern liegt keine Eröffnung des Betriebes i. S. von § 13 EBG vor.

Dies gilt jedoch nicht für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr mit Straßenbahnen. Hierfür ist der Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidiums in Kassel vom 23. August 1993 — 36/1 — 66 e 02 — 11/B/191 — maßgebend.

Die gemäß § 13 EBG erforderliche Zustimmung zur Eröffnung des Personenverkehrs mit Straßenbahnen wird unter der Bedingung erteilt, daß der Landesbevollmächtigte für technische Bahnaufsicht (LfB) durch eine Abnahme feststellt, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist und die Bedingungen und Auflagen dieser Verleihung erfüllt sind.

Zur Vorbereitung dieser Abnahme dürfen Probefahrten ohne öffentliche Personenbeförderung durchgeführt werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 EBG genehmige ich für den Güterverkehr die weitere Anwendung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT), Abteilung E. Einer erneuten Inkraftsetzung i. S. von § 6 Abs. 6 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) bedarf es nicht. Der Gütertarif ist jedoch bekanntzumachen.

Die Tarife für den Personenverkehr mit Straßenbahnen unterliegen den für den Straßenbahnverkehr geltenden Bestimmungen (§ 39 des Personenbeförderungsgesetzes).

Die Genehmigung von Tarifen für den Personenverkehr mit historischen Eisenbahnfahrzeugen (Museumsbahnbetrieb) einschließlich Änderungen wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 EBG generell erteilt.

Wiesbaden, 26. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
IV a 21 — 66 d 10.07.02
StAnz. 46/1993 S. 2804

1080

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Nüst der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda

Der in der Gemarkung Nüst der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Seitenarm der Kreisstraße 12 („Michelsteinstraße“)

von km 0,003 alt (an der K 12 in der Ortslage Nüst)

bis km 0,199 alt (an der L 3176 östlich der Ortslage Nüst)

= 0,196 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1993 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1992 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Hünfeld über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V a 54 — 63 a 30
StAnz. 46/1993 S. 2805

1081

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Durchführung von KHG und BPfIV;

- hier:
1. Beschleunigung des Pflegesatz- und Genehmigungsverfahrens 1993,
 2. Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994

Der Landespflegesatzausschuß hat anlässlich seiner 78. Sitzung am 26. Oktober 1993 einstimmig folgende Umsetzungshinweise verabschiedet:

1. Beschleunigung des Pflegesatz- und Genehmigungsverfahrens 1993

- a) Anträge auf Genehmigung der Budgets 1993 können von den Krankenhäusern nur noch bis Dezember 1993 bei dem für die Genehmigung der Krankenhauspfllegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales gestellt werden. (Letzter Genehmigungszeitpunkt: 1. Dezember 1993).
- b) Die Krankenhäuser, die noch in diesem Jahr bis spätestens Dezember 1993 einen Antrag auf Genehmigung des Budgets

1993 stellen, erhalten rückwirkend zum 1. Dezember 1993 die Genehmigung des beantragten Budgets 1993. Gleichzeitig wird auf Antrag zum 1. Januar 1994 die Genehmigung der als Anlage beigefügten Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994 von der Genehmigungsbehörde erteilt werden.

- c) Für die Krankenhäuser, die im Jahre 1993 aus begründetem Anlaß noch keinen Antrag auf Genehmigung gestellt haben (Altfälle aus dem Vorjahr oder die nur die Übergangsregelung 1993 erhalten haben) und auch keinen Antrag auf Genehmigung in diesem Jahr mehr stellen werden, gilt folgende Regelung:

Im Jahr 1994 wird mit der Genehmigung des Budgets 1994 die Verrechnung des Unterschiedsbetrages zwischen dem festen Budget 1993 und den Erlösen aus 1993 erfolgen.

2. Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994

Die nachstehend abgedruckten „Gemeinsamen Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. für eine Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994“ wurden ebenfalls einstimmig verabschiedet.

*) hier nicht veröffentlicht

Diese Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994 ab 1. Januar 1994 gilt so lange, bis sie durch die Vereinbarung und Genehmigung des Budgets 1994 abgelöst wird.

Die Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1994 werden derzeit mit dem Landespflegesatzausschuß vorbereitet und abgestimmt. Es wird auch hierzu baldmöglichst ein Erlaß herausgegeben werden.

Wiesbaden, 28. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit III/III B 1 — 18 c 04.11.15 StAnz. 46/1993 S. 2805

Gemeinsame Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. für eine Übergangsregelung zum Pflegesatzzeitraum 1994

Präambel

Die Partner der Empfehlungsvereinbarung gehen davon aus, daß auf Grund der notwendigen umfangreichen Ausgleichsberechnungen und der Vorausschätzung der durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen nach § 270 a SGB V Pflegesatzvereinbarungen für das Jahr 1994 erst nach dem 15. Februar 1994 möglich sind. Um Pflegesatzverhandlungen und -vereinbarungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und zur Liquiditätssicherung beizutragen, wird folgende Empfehlung vereinbart:

§ 1

Verfahrensregelungen für 1994

(1) Für die nach dem 15. Februar 1994 durchzuführenden Pflege-satzverhandlungen für das Jahr 1994 wird eine weitere gemeinsame Empfehlung im Januar 1994 angestrebt.

(2) Als Abschlagszahlung auf das noch zu vereinbarende Budget 1994 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1994 das Budget 1993 — mit Hilfe des Berechnungsschemas (Anlage 1) — um die im Budget enthaltenen Ausgleichs bereinigt und um 2,7% für 1994 erhöht. Die vorläufigen Pflegesätze werden auf Grundlage der für 1993 vereinbarten Belegung ermittelt.

(3) Für 1993 vereinbarte Sonderentgelte und Fallpauschalen werden, bereinigt um die darin enthaltenen Zu- oder Abschläge nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPflV, um 2,7% erhöht.

(4) Bei Anwendung dieser Empfehlung und Aufnahme endgültiger Pflegesatzverhandlungen vor dem 1. Juli 1994 werden die personellen Auswirkungen, die sich für das Jahr 1994 aus der Anwendung der Pflege-Personalregelung ergeben, rückwirkend ab 1. Januar 1994 umgesetzt.

§ 2

Anwendung

(1) Über die Umsetzung dieser Empfehlungsvereinbarung schließen die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG eine schriftliche Vereinbarung (Anlage 2).

(2) Bei Anwendung dieser Empfehlungsvereinbarung gilt die Zustimmung der Landesverbände nach § 18 Abs. 1 KHG als erteilt.

(3) Die Partner dieser Empfehlungsvereinbarung gehen davon aus, daß die Umsetzung die Zustimmung der Genehmigungsbehörde findet.

Anlage 1

Berechnungsschema

Die Berechnung basiert auf dem KLN für das Jahr 1993, der der Pflegesatzgenehmigung für 1993 zugrunde lag. Eventuell noch offene Ausgleichs und Berichtigungen nach § 4 BPflV für Zeiten vor 1994 sind über das noch zu vereinbarende Budget des Jahres 1994 zu verrechnen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Pflegesatzbereich, Gesamtkosten (aus K 5.1, lfd. Nr. 3/1993), ggf. zzgl. Betrag aus Z 5.1, lfd. Nr. 8/1993, + 2,7% 1994, = vorläufiger Budgetanteil 1994, : durch kostengleiche Berechnungstage 1993 (aus K 5.2, lfd. Nr. 9, Sp. 6), = neu vereinbarter Zahlbetrag 1994

Anlage 2

Pflegesatzvereinbarung

Die Vertragsparteien

schließen auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. vom 1993 folgende Pflegesatzvereinbarung:

§ 1

Als Abschlag auf das noch zu vereinbarende Budget 1994 gelten ab 1. Januar 1994 bis zum Inkrafttreten der Pflegesatzvereinbarung 1994 auf der Grundlage der beiliegenden Berechnung(en) folgende Zahlbeträge:

- a) Allgemeiner Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 BPflV ohne Arztabschlag mit Arztabschlag
b) Besondere Pflegesätze nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BPflV für: ohne Arztabschlag mit Arztabschlag
c) Sonderentgelte für: ohne Arztabschlag mit Arztabschlag
d) Entgelte nach § 21 BPflV für: ohne Arztabschlag mit Arztabschlag

§ 2

Sofern die endgültigen Pflegesatzverhandlungen vor dem 1. Juli 1994 aufgenommen sind, werden die personellen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der Pflege-Personalregelung für das Jahr 1994 ergeben, rückwirkend ab 1. Januar 1994 umgesetzt.

(Unterschriften der Pflegesatzparteien)

1082

Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1994

Der nachstehende Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 30. September 1993 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1994 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 25. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit V A 1 — 19 a 28/09 StAnz. 46/1993 S. 2806

Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 1994

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), und vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1994 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Für Einhufer — beitragsfrei
2. Für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe, Bullen) a) 1.-200. Tier je Tier 2,50 DM b) für jedes weitere Tier je Tier 3,— DM c) jedoch mindestens je Bestand 10,— DM
3. Für Schafe a) unter 1 Jahr alt beitragsfrei b) alle anderen Schafe je Tier 4,70 DM c) jedoch mindestens je Bestand 10,— DM
4. Für Schweine (Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht) a) 1.—600. Tier je Tier 1,30 DM für jedes weitere Tier je Tier 1,70 DM

für alle anderen Schweine			
	b) 1.—600. Tier	je Tier	4,40 DM
	für jedes weitere Tier		
		je Tier	5,70 DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand	10,— DM
5. Für Ziegen	—	beitragsfrei	
6. Für Bienenvölker	—	je Volk	4,50 DM
7. Für Geflügel	—	beitragsfrei	
8. Für Süßwasserfische	—	beitragsfrei	

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtage der amtlichen Erhebung wird der 4. Januar 1994 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei Ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

§ 3

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1994 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTierSG durch die Gemeinden von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeindegebiet gehalten werden. (Die Gemeinden können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.)

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1994 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden entsprechende Nachweisungen.

§ 4

Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angeben oder
 2. die erhobenen Beiträge nicht entrichten,
- entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

§ 5

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 6

Die Satzung tritt am 30. September 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1993

gez. Unterschrift
Vorsitzender des Vorstandes
der Hessischen Tierseuchenkasse

1083

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätten i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

- | | |
|---|--|
| Melibokus-Apotheke,
64665 Alsbach,
Hof-Apotheke,
61348 Bad Homburg v. d. Höhe,
Marien-Apotheke,
65812 Bad Soden,
Luise-Apotheke,
64283 Darmstadt,
Kant-Apotheke,
60316 Frankfurt am Main,
Senckenberg-Apotheke,
60487 Frankfurt am Main,
Stadt-Apotheke,
36037 Fulda,
Storchen-Apotheke,
35396 Gießen,
Linden-Apotheke,
64521 Groß-Gerau,
Burg-Apotheke,
34281 Gudensberg, | Birken-Apotheke,
35094 Lahntal-Sterzhausen,
Meinhard-Apotheke,
37276 Meinhard-Grebdorf,
Hugenotten-Apotheke,
63263 Neu-Isenburg,
Stadt-Apotheke,
63500 Seligenstadt,
Apotheke am Bahnhof,
35260 Stadtallendorf,
Limes-Apotheke,
61273 Wehrheim,
Schwanen-Apotheke,
35578 Wetzlar,
Hirsch-Apotheke,
65183 Wiesbaden,
Wellritz-Apotheke,
65183 Wiesbaden, |
|---|--|
- zugelassen worden.

Wiesbaden, 26. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III D 3 a — 18 b 10 21
St.Anz. 46/1993 S. 2807

1084

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Richtlinien über Hilfe aus Mitteln des Landes Hessen bei Schwangerschaftsabbrüchen, für die Frauen keinen Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen haben

1. Ziel und Gegenstand der Hilfe

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 hat bei rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbrüchen der Bundesgesetzgeber zu regeln, auf welchem Wege und unter welchen Voraussetzungen in den Fällen, in denen das Schutzkonzept der Beratungsregelung dies erfordert, bei Bedürftigkeit der Frau eine Kostenübernahme durch den Staat erfolgen soll.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes werden Haushaltsmittel des Landes bereitgestellt, um der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, die die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz auch auf Schwangerschaftsabbrüche ausdehnt, für die kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht.

Die Urteilsbegründung führt hierzu aus: „Mit der Gewährung dieser Sozialleistung setzt der Staat sich nicht in Widerspruch

zu den Anforderungen seiner Schutzpflicht. Er verhindert damit von vornherein, daß Frauen den Weg in die Illegalität suchen und damit nicht nur sich selbst gesundheitlichen Schaden zufügen, sondern auch dem Ungeborenen die Chance einer Rettung durch ärztliche Beratung nehmen. Bei der Ausgestaltung des Sozialhilfeanspruchs hat der Gesetzgeber das Persönlichkeitsrecht der Leistungsberechtigten zu schützen. Soweit es der Schutzpflicht für das ungeborene Leben nicht zuwiderläuft, hat er im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Regelungen zu treffen, die der Frau möglichst eine wiederholte Darlegung ihrer Lage ersparen.“

2. Umfang der Hilfe

Das Land erstattet die Kosten in den Fällen, in denen kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht, soweit die Frau bedürftig ist (vgl. Nr. 3) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat. Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Es gilt das Sachleistungsprinzip.

Die Vergütung der ärztlichen Leistungen richtet sich nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab. Sie kann auch als Pauschale

Angaben zur Ermittlung der Berechtigung zur Hilfe aus Mitteln des Landes Hessen bei Schwangerschaftsabbrüchen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht

Anlage

1. Name, Vorname:

2. Geburtsdatum :

3. PLZ, Wohnort :

4. Krankenkasse :

5. Familienstand: verheiratet/ledig

6. Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen:

7. Beziehen Sie z. Zt. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt? ja/nein

8. Wenn nein, wie hoch ist Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen? (Nettoeinkommen umfaßt Arbeitsentgelt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen)

Nettoeinkommen: DM

9. Ihre Krankenkasse kann den beigefügten Berechtigungsschein ausstellen, wenn Ihr Nettoeinkommen (Ziffer 8) die nachfolgend zu berechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Hinweise zur Berechnung:

Mietkostenpauschale
- verheiratet: 250,-- DM
- ledig : 500,-- DM

Angehörigenpauschale
- Zahl in Ziffer 6 mit
412,-- DM malnehmen

Berechnung der Einkommensgrenze:	
Ausgangsbetrag:	1.450,-- DM
Mietkostenpauschale: + DM
Angehörigenpauschale: + DM
Einkommensgrenze: DM

10. In Zweifelsfällen kann es erforderlich sein, daß Sie von Ihrer Krankenkasse zur Klärung und Entscheidung an den örtlichen Sozialhilfeträger verwiesen werden.

11. Nur wenn Sie den Berechtigungsschein nicht selbst abholen, sondern durch die Post zugestellt haben möchten, geben Sie bitte Straße und Hausnummer an.

Straße, Hausnummer:

....., den
Unterschrift

<p>Prüfvermerk:</p> <p>1. sachlich/rechnerisch richtig:</p> <p>2. Dieser Ermittlungsbogen wird bis zum Ablauf des folgenden Quartals aufbewahrt:</p> <p>3. Der Ermittlungsbogen ist nach Ablauf obiger Frist zu vernichten.</p>
--

Berechtigungsschein**Land Hessen****Name der Patientin****Stempel Krankenkasse/Sozialamt****Tag der Behandlung****Ausstellungsdatum, Unterschrift****Stempel des Vertragsarztes/des Krankenhauses**

Hinweise: Der ausgestellte Berechtigungsschein wird dem Arzt von der Patientin vorgelegt.
Ambulant: Der behandelnde Arzt reicht den Berechtigungsschein bei der KVH zur Abrechnung ein.
Stationär: Das behandelnde Krankenhaus reicht den Berechtigungsschein beim HMFAS zur Abrechnung ein

Fassung: 1. Oktober 1993

MUSTER

vereinbart werden. Hierzu werden Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen sowie den Ersatzkassen abgeschlossen.

Die Erstattung umfaßt auch die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen entstehenden Verwaltungskosten.

Soweit erforderlich, werden auch die Kosten für stationär durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche übernommen, soweit kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht.

Die Kostenerstattung erfolgt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, bei stationär durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen gegenüber der stationären Einrichtung.

3. Voraussetzung der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung wird für jeden Einzelfall gewährt, wenn folgende Einkommensgrenze nicht überschritten wird:

Ausgangsbetrag	1 450,— DM,
erhöht um pauschalisierte Mietkosten in Höhe von	500,— DM,
bei verheirateten Frauen in Höhe von	250,— DM,
sowie für unterhaltsberechtigten Angehörigen einen Betrag in Höhe von je	412,— DM.

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kommt es für die Beurteilung der Bedürftigkeit auf das zum Zeitpunkt des Abbruchs für die Frau verfügbare Einkommen an. Sie darf insoweit weder auf etwaige Unterhaltsansprüche gegen die Eltern oder den Ehemann verwiesen, noch darf bei diesen Rückgriff genommen werden.

Das monatliche Einkommen soll errechnet werden aus dem Arbeitsentgelt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Ein-

künften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen.

4. Verfahren

Angaben zur Ermittlung der Bedürftigkeit kann die Frau im Rahmen des vorgeschriebenen Beratungsverfahrens machen. Hierbei kann sie den nachstehend abgedruckten Erhebungsbogen verwenden.

Die Angaben über ihre Bedürftigkeit werden von der Frau selbst oder von den Beratungsstellen unmittelbar an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet.

Die Krankenkassen entscheiden über die Berechtigung zur Hilfe aus Landesmitteln auf der Grundlage der Angaben auf dem Erhebungsbogen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, können die Krankenkassen das Verfahren an die örtlichen Sozialhilfeträger abgeben. Eine Haftung der Krankenkassen kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Frauen, die während des Beratungsverfahrens keine Angaben über ihre Einkommenssituation machen möchten, können sich an den örtlichen Sozialhilfeträger wenden. Das gleiche gilt für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

5. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Oktober 1993

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
IV A 3 — 54 e 429.2

StAnz. 46/1993 S. 2807

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1085

Erlaß zur Berücksichtigung elektromagnetischer Felder sowie von Naturschutzbelangen bei Erteilung von Zustimmungen (§ 107 HBO) oder Baugenehmigungen (§ 87 HBO) für Funksendeanlagen vom 15. Juni 1993 (StAnz. S. 1670)

Bezug: Stellungnahme des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum Beschluß des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11. August 1993 — 1 G 451/93 —; Beschluß des OVG Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1992 — 7 B 2917/92 —

1. Zum Beschluß des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11. August 1993 — 1 G 451/93 — wurde die Auffassung der Bundesregierung eingeholt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 6. Oktober 1993 — 302 B RA EMVU (321) —, die mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt ist, ist als Anlage 1 zur Kenntnisnahme abgedruckt.

2. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 2. Dezember 1992 — 7 b 2917/92 — zu den möglichen Gesundheitsgefahren durch einen Funkmast ausgeführt, daß die derzeitigen Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren durch gepulste Hochfrequenzstrahlung (sog. „D-Netz“) nicht ausreichen, eine konkrete Gesundheitsgefährdung anzunehmen. Der Deutsche Städtetag hat die Entscheidung im Eildienst Nordrhein-Westfalen (Heft 18 vom 9. September 1993) veröffentlicht. Sie wird in Anlage 2 zur Kenntnis gegeben.

Wiesbaden, 25. Oktober 1993

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

VIII 1 — 61 a 02/23 — 273/93
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 46/1993 S. 2810

Anlage 1

**Bundesministerium für Post und Telekommunikation
302 B RA EMVU (321)**

An das
Hessische Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Abt. VIII — Bauwesen u. Städtebau —

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

VIII 1 — 61 a 02/23 — 273/93

Bonn, 6. Oktober 1993

Berücksichtigung elektromagnetischer Felder bei der Errichtung von Funksendeanlagen

Zu Ihrer o. g. Anfrage nehme ich nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wie folgt Stellung:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat sich in seinem auch von Ihnen zitierten Beschluß vom 11. August 1993 — 1 G 451/93 — in erster Linie zu hessischen baurechtlichen Verfahrensvorschriften geäußert. Es hat lediglich beiläufig die Auffassung vertreten, daß die Regelungen des Fernmelderechts des Bundes nicht dazu führen, daß hessisches Baurecht nicht beachtet werden müßte — eine Selbstverständlichkeit — und daß außerdem gegen das Verfahren gemäß Amtsblattverfügung formelle Bedenken bestehen:

Die im FAG festgelegte Zuständigkeit des BZT werde nicht beachtet, das Verfahren sei unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig.

Verkannt wird dabei allerdings folgendes:

Das Verfahren gemäß Amtsblattverfügung Nr. 95/1992 will und kann nicht die Zulassung nach dem FAG ersetzen. Sämtliche Einrichtungen, die im Mobilfunk zum Einsatz kommen, sind vorher formell wie materiell korrekt zugelassen. Das Verfahren der Standortbescheinigung tritt vielmehr ergänzend neben die Zulassung. Sie führt, wie es in der genannten Amtsblattverfügung ausdrücklich heißt, zu einem **zusätzlichen** Nachweis. Dieses Verfahren ist im Gesetz selbst nicht geregelt, so daß auch nicht gegen die

gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen der §§ 2 a IV, S. 2 FAG und 5 S. 1 TKZulV verstoßen worden sein kann. Es hat den Sinn, allen Beteiligten (Netzbetreibern, Baubehörden, Verwaltungsgerichten) eine Hilfe bei der Beurteilung der Auswirkungen von Funksendeanlagen zu geben und soll im Rahmen der für das Errichten und Betreiben dieser Anlagen erforderlichen Genehmigung (Verleihung) die nötigen Feststellungen treffen. Die Amtsblatt-Verfügung bezweckt ausdrücklich den Schutz von Personen (Bevölkerungsschutz). Sie konkretisiert zugleich die Anforderungen aus § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG.

Da nach meiner Rechtsauffassung das in der zitierten Amtsblattverfügung geregelte Verfahren nicht wegen der vom Verwaltungsgericht Gießen behaupteten Zuständigkeitsverletzung rechtswidrig ist, ist m. E. auch Ihre Bezugnahme auf diese Verfügung in Ihrem Erlaß vom 15. Juni 1993 nicht zu beanstanden.

Unabhängig davon könnten BZT und BAPT ohnehin auf dem Weg der Amtshilfe füreinander tätig werden, so daß auch unter diesem Aspekt die Kritik des Verwaltungsgerichts Gießen nicht recht verständlich ist.

Die Deutsche Bundespost Telekom hat übrigens gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gießen Rechtsmittel eingelegt. Das BMPT beabsichtigt, im Rahmen der prozeßrechtlichen Möglichkeiten, sich zu dem noch laufenden Verfahren formell beiladen zu lassen, damit auch innerhalb des Verfahrens die irriige Rechtsauffassung des Gerichts korrigiert werden kann.

Zur Vorgehensweise der Bundesregierung ist festzustellen, daß die auf weltweiten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grenzwerte in der DIN/VDE 0848 vom BMU zusammen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und der Strahlenschutzkommission (SSK) kontinuierlich auf ihre Aktualität geprüft werden.

Es werden zur Zeit von einem vom BMU einberufenen Interressortauschuß (BMU, BMA, BMG, BMBau, BMV, BMVg, BMFT und BMPT) Möglichkeiten der Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen für solche Grenzwerte geprüft.

Dabei gilt es jedoch die Entwicklung im europäischen Rahmen wie z. B. die Erstellung europäischer Grenzwerte durch CENELEC, sowie rechtliche Initiativen der EG wie z. B. der existierenden Niederspannungsrichtlinie bzw. der geplanten Arbeitsplatzschutzrichtlinie zu beachten. Auch deshalb kann derzeit noch nicht mit einer umgehenden Bereitstellung einer dementsprechenden Rechtsnorm auf der Grundlage einer ausschließlich deutschen Initiative gerechnet werden. Hierzu verweise ich ergänzend auf die Drucksache 12/4458 des Deutschen Bundestages (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage in Drucksache 12/4282). In diesem Sinne wurde auch der Infrastrukturrat beim BMPT in seiner Sitzung vom 27. September 1993 unterrichtet.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, das sich ebenfalls an mich gewandt hat, erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag
Dr. Ritter

Anlage 2

Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen

Mögliche Gesundheitsgefahren durch einen Funkmast

1. Das Interesse des Betreibers einer der Allgemeinheit dienenden Anlage am Betrieb dieser Anlage ist gegenüber dem Interesse betroffener Nachbarn am Schutz ihrer Gesundheit nicht schon dann zurückzustellen, wenn lediglich die abstrakte Möglichkeit einer nicht auszuschließenden Gesundheitsgefahr dargetan wird; es muß vielmehr ein Mindestmaß konkreter Gefahren für die Gesundheit positiv belegt sein.

2. Zu den derzeitigen Erkenntnissen über mögliche Gesundheitsgefahren durch gepulste Hochfrequenzstrahlung (sog. „D-Netz“).

OVG NW, Beschluß vom 2. 12. 1992 – 7 B 2917/92 – (Rechtskräftig)

Aus den Gründen:

Die vom Antragsteller begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die vom Antragsgegner der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 9. 3. 1992 setzt voraus, daß das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegenüber dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehbarkeit der Baugenehmigung überwiegt.

Diese Interessenabwägung fällt entgegen der Auffassung des VG nicht schon deshalb zugunsten des Antragstellers aus, weil der Antragsgegner als Bauaufsichtsbehörde der ihm obliegenden Prüfungspflicht, die sich bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von Anlagen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG unterliegen, auch auf die Einhaltung der Anforderungen des § 22 BImSchG zu erstrecken hat (vgl. OVG NW, Beschluß vom 29. 10. 1992 – 10 B 3803/92) nach Auffassung des VG nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist. Die Erforderlichkeit einer derartigen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren ist allerdings durch die Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. 3. 1991 (BGBl. I S. 756) nicht ausgeschlossen, weil diese Verordnung von vornherein nicht auf die Sphäre der Allgemeinheit und Drittbetroffener abhebt und damit keine Aussagen dahin enthält, daß insoweit betroffene Belange nicht zum Prüfungsumfang zählen. Das vom VG gerügte Unterlassen der Prüfung, die im übrigen noch im anhängigen Widerspruchsverfahren vorgenommen werden kann, führt als solches nicht dazu, daß der Antragsteller in seinen subjektiven Rechten verletzt wird und ihm demgemäß ein nachbarliches Abwehrrecht gegen die genehmigte Anlage zusteht. Eine verwaltungsrechtliche Vorschrift begründet ein subjektives Recht nur dann, wenn sie nicht allein der im allgemeinen Interesse liegenden Ordnung des Verfahrensablaufs, insbesondere der umfassenden Information der Verwaltungsbehörde, dienen soll, sondern dem betroffenen Dritten in spezifischer Weise und unabhängig vom materiellen Recht eine eigene selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition gewähren soll. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 12. 1973 – IV C 50.71 – BVerwGE 44, 235 [239]; Urteil vom 22. 2. 1980 – 4 C 24.77 – Buchholz 407.4 Nr. 33 zu § 17 FStrG; Urteil vom 31. 10. 1990 – 4 C 7.88 – BVerwGE 87, 62 [69].)

Von letzterem kann hier keine Rede sein. Die im Baugenehmigungsverfahren vorzunehmenden Überprüfungen der die Belange Dritter betreffenden Vorschriften sind bei diesem Verfahren nicht so ausgestaltet, daß den Dritten bereits verfahrensrechtlich eine Rechtsposition mit eigenem Gewicht zugestanden würde. Ihre Belange sind insoweit nur im Bereich der materiellen Betroffenheit geschützt.

Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs kommt hiernach nur dann in Betracht, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung seiner materiellen Rechte vorliegen, die es rechtfertigen, das Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Ausnutzung der ihr erteilten Baugenehmigung bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zurückstellen. Hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche Rechtsverletzung unter dem hier allein in Erwägung zu ziehenden Aspekt des Schutzes

der Gesundheit des Antragstellers liegen jedoch nicht vor. Sie lassen sich jedenfalls nachzeitigem Sachstand weder dem Parteivorbringen noch den dem Senat vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen entnehmen.

Bei dem von der Baugenehmigung gedeckten Betrieb des Funkmastes der Beigeladenen insbesondere auch für das sog. „D-Netz“ wird gepulste Hochfrequenzstrahlung emittiert. Soweit es dabei um thermische Auswirkungen der Strahlungen auf den menschlichen Körper geht, sind nach allen vorliegenden Unterlagen ernsthaft ins Gewicht fallende negative Beeinträchtigungen des Antragstellers von vornherein auszuschließen.

Die hier in Rede stehende Strahlung weist jedoch, wie in dem dem Senat vorliegenden Gutachten „Wirkung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf den Menschen unter besonderer Berücksichtigung athermischer Effekte“ des Dr. K. (1992) näher dargelegt ist, spezifische physikalische Eigenschaften auf. Es liegen insoweit Erkenntnisse darüber vor, daß es Wechselwirkungen zwischen der gepulsten Hochfrequenzstrahlung und dem biologischen System gibt, die – so jedenfalls die Erkenntnisse im o. a. Gutachten – in den Bereich der interzellulären Kommunikation eingreifen können. Auch wurden reproduzierbare Veränderungen beim menschlichen EEG (Hirnströme) festgestellt, die auf Resonanzeffekte hinweisen. Der Gutachter hebt jedoch wörtlich hervor:

„Da diese Phänomene im biologischen Regelsystem derzeit nicht einzuordnen sind, ist auch eine Bewertung nicht möglich.“

Gleichermaßen deutet die Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Schutz vor elektromagnetischer Strahlung beim Mobilfunk“ vom 12./13. 12. 1991 auf das Vorhandensein von Phänomenen hin, die in ihren spezifischen Auswirkungen noch ungeklärt sind. So wird auf S. 11 dieser Empfehlungen auf die mögliche Wirkung amplitudenmodulierter Hochfrequenzstrahlung auf die Permeabilität von Zellmembranen hingewiesen. Wörtlich ist zu den speziellen – nicht-thermischen – Effekten gepulster oder amplitudenmodulierter Hochfrequenzstrahlung ausgeführt:

„Es läßt sich bisher nicht abschätzen, ob solche Effekte für die Risikobewertung signifikant sind. Auch im Hinblick auf die Mobilfunkkommunikation sollte hier weitere Forschung erfolgen. . .“

Genauere und konkretere Aussagen zu den Auswirkungen der hier in Rede stehenden elektromagnetischen Abläufe innerhalb des menschlichen Körpers lassen sich auch den übrigen zu dem Verfahren gelangten fachspezifischen Vorstellungen nicht entnehmen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß – auch und gerade – von biologischen Effekten der hier in Rede stehenden Strahlung auf den menschlichen Körper ausgegangen werden kann. Eine Bewertung dieser Phänomene unter dem hier interessierenden Aspekt einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit läßt sich derzeit aber nicht vornehmen.

Damit haben die Antragsteller ein gegenüber dem Interesse an der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung überwiegendes privates Interesse nicht glaubhaft gemacht. Auch in dem Bereich, in dem das Gesundheitsinteresse Einzelner dem grundsätzlich geringwertigen Interesse des Betreibers einer der Allgemeinheit dienenden Anlage gegenübersteht, ist es für die Abwägung der konkreten Interessenlage nicht ausreichend, wenn hinsichtlich des Gesundheitsinteresses lediglich die abstrakte Möglichkeit einer nicht auszuschließenden Gesundheitsgefahr dargetan wird. Es

muß vielmehr ein Mindestmaß konkreter Gefahren für die Gesundheit positiv belegt werden. Daran fehlt es hier. Eine solche Darlegung wird auch nicht dadurch ersetzt, daß die Beeinflussung körperlicher Vorgänge als solche belegbar zu sein scheint. Entscheidend ist, daß es jedenfalls bislang an der wissenschaftlich untermauerten Erkenntnis darüber fehlt, ob diese körperlichen Reaktionen auch zu Gesundheitsschädigungen führen können.

Die vorstehende auf den hier vorliegenden Erkenntnissen beruhende Wertung bedeutet nicht — worauf der Senat vorsorglich hinweist —, daß damit abschließend die Möglichkeit einer Gefährdung der Nachbarschaft durch die hier in Rede stehenden Strahlungen verneint werden soll. Das Vorliegen zusätzlicher, weitere Bewertungen ermöglichender Erkenntnisse kann vielmehr eine anderweitige Beurteilung gebieten. Dies hat insbesondere auch zur Folge, daß die Beigeladene den weiteren Ausbau ihres D-Netzes auf eigenes Risiko betreibt, zumal normative Vorgaben für die Grenzen der noch zumutbaren Belastbarkeit der Nachbarschaft durch Strahlungen der hier in Rede stehenden Art fehlen. Den vorliegenden DIN-Normen (VDE 0848) kommt jedenfalls keine Bindungswirkung zu; sie vermögen normative Festlegungen nicht zu ersetzen. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 5. 1987 — 4 C 33—35.83 — BVerwGE 77, 285 [291 f.]; Urteil vom 29. 4. 1988 — 7 C 33.87 — BVerwGE 79, 254 [264].)

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des OVG NW)

1086

Hessisches Eigentumsprogramm;

hier: Richtlinien zum Sonder-Wohnungsbauprogramm für junge Familien

Das Land Hessen fördert mit dem Sonder-Wohnungsbauprogramm die Wohnraumversorgung und Eigentumsbildung junger Familien. Zugleich soll der Bau von zusätzlichem Wohnraum den Wohnungsmarkt entlasten.

Dazu werden Zinszuschüsse zur Verbilligung von Baudarlehen der Landesbank Hessen-Thüringen bereitgestellt, die eine tragbare und über einen Zeitraum von 15 Jahren überschaubare Belastung sichern sollen.

1. **Förderungsfähige Maßnahmen**
- 1.1 Gefördert wird der Bau oder der Ersterwerb von eigengenutztem Wohnraum in neu geschaffenen Eigenheimen und Eigentumswohnungen.
- 1.2 Die Wohnungen müssen abgeschlossen sein und ihre Wohnfläche darf die in § 39 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) bestimmten Grenzen um nicht mehr als 20 v. H. überschreiten. Die Zubilligung von Mehrfläche nach § 39 Abs. 2 II. WoBauG ist möglich.
Die Wohnfläche einer Wohnung muß mindestens 58 m² betragen und für die vorgesehene Familiengröße geeignet sein.
- 1.3 Es werden nur Bauvorhaben gefördert, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Förderung erkennbaren persönlichen Umstände auf Dauer gesichert erscheint.
- 1.4 Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn die Landesbank Hessen-Thüringen das Baudarlehen bereitstellt und mit dem Bau noch nicht begonnen wurde; bei Kaufeigenheimen oder Eigentumswohnungen darf der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen sein.
Die Landestreuhandstelle Hessen kann auf Antrag des Bauherren in begründeten Einzelfällen einen vorzeitigen Baubeginn nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Hessischen Landshaushaltsordnung zulassen. Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 1.5 Die Bauvorhaben müssen den Technischen Wohnungsbaurichtlinien — TWBR-1993 — in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (z. Z. i. d. F. vom 17. August 1992 —

StAnz. S. 2153 —). In begründeten Fällen, z. B. bei Eigentumswohnungen, kann die für die Antragstellung zuständige Stelle (Nr. 12.1) Ausnahmen zulassen. Nach Möglichkeit sollen die energetischen Anforderungen der TWBR-1993 jedoch erfüllt werden.

2. **Förderungsberechtigte**
Förderungsberechtigt sind junge Familien. Das Haushaltseinkommen darf die Grenze nach Nr. 3 nicht überschreiten. Als junge Familien gelten Paare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Die Förderungsberechtigten dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Haben sie das 35. Lebensjahr, aber noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet, sind sie nachrangig förderberechtigt.
3. **Einkommensgrenzen und -ermittlung**
- 3.1 Die Einkommensgrenze beträgt pro Jahr 44 000,— DM zuzüglich 20 000,— DM für die zweite und weitere 8 000,— DM für jede zum Haushalt rechnende Person. Bei jungen Ehepaaren i. S. des § 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 8 400,— DM. Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200,— DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000,— DM. Maßgebend ist das anrechenbare Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen (Gesamteinkommen).
- 3.2 Für die Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens ist § 25 Abs. 2 II. WoBauG anzuwenden.
4. **Eigenkapital**
Das Eigenkapital muß mindestens 15 v. H. betragen. Der Wert eines lastenfreien Grundstücks kann angerechnet werden.
5. **Art und Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Förderung besteht in einem Zinszuschuß über höchstens 15 Jahre zur Verbilligung eines Baudarlehen der Landesbank Hessen-Thüringen auf einen Zinssatz von bis zu 5 v. H. Die Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 II. WoBauG. Der Zinszuschuß wird nur für ein Baudarlehen mit einem Festzins, gleichbleibender Annuität über 15 Jahre ab Darlehenszusage, mit 100 v. H. Auszahlung abzüglich Bearbeitungsentsgelt nach Nr. 9 und 1 v. H. Tilgung bereitgestellt. Im übrigen wird das Baudarlehen der Landesbank Hessen-Thüringen zu banküblichen Bedingungen gegeben. Der jährliche Zinszuschuß beträgt höchstens 3 v. H.; er berechnet sich, bezogen auf den Nominalbetrag des Darlehens, als Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem bis zu 5 v. H. verbilligten Satz. Er bleibt, vorbehaltlich der Nr. 5.2, für die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Darlehenszusage der Landesbank Hessen-Thüringen, unverändert.
- 5.2 Der jährliche Zinszuschuß wird dem Betrage nach um 0,5 v. H. des Nominalbetrages des Darlehens gekürzt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze (Nr. 3) um bis zu 50 v. H. übersteigt, um 1,0 v. H., wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 100 v. H., überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen von mehr als 100 v. H. wird die Zuschußzahlung eingestellt.
- 5.3 Mit dem Zinszuschuß kann ein Baudarlehen für die erste und zweite zum Haushalt zählende Person bis in Höhe von je 100 000,— DM verbilligt werden. Für das erste und zweite Kind kann das verbilligungsfähige Darlehen um jeweils 50 000,— DM und für ein drittes und viertes Kind um jeweils 25 000,— DM, bis auf insgesamt höchstens 350 000,— DM erhöht werden (siehe im übrigen Nr. 6.2).
Bei Alleinerziehenden mit einem Kind kann ein Baudarlehen bis zu 200 000,— DM verbilligt werden. Für das zweite und dritte Kind kann das verbilligungsfähige Darlehen um jeweils 50 000,— DM und für ein viertes Kind um 25 000,— DM erhöht werden.
- 5.4 Das Land übernimmt für das Darlehen der Landesbank Hessen-Thüringen die Bürgschaft, und zwar soweit das Darlehen nicht nach banküblichen Grundsätzen im erstgestellten Beleihungsraum grundbuchlich gesichert werden kann. Zusätzliche Gebühren für die Prüfung und Übernahme der Bürgschaft werden nicht erhoben.

6. Belastungsgrenze

- 6.1 Es ist zu prüfen, ob die Belastung für den Bauherren tragbar ist. Die Belastung darf 40 v. H. des anrechenbaren Einkommens (Nr. 3.2) nicht übersteigen. Über die Tragbarkeit der Belastung im Einzelfall entscheidet die Landesbank Hessen-Thüringen.
- 6.2 Beträgt die Belastung unter Berücksichtigung der Landesförderung weniger als 25 v. H. des anrechenbaren Einkommens, ist das verbilligungsfähige Baudarlehen soweit zu vermindern, daß eine Belastung von 25 v. H. des anrechenbaren Einkommens erreicht werden kann.

7. Einkommensüberprüfung

- 7.1 Nach Ablauf von fünf und zehn Jahren nach Darlehenszusage wird das Einkommen überprüft. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze wird der Zuschuß entsprechend der Nr. 5.2 gekürzt oder eingestellt.
Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, der Landestreuhandstelle Hessen nach Aufforderung die Einkommen aller zum Haushalt zählenden Personen nachzuweisen.
- 7.2 Wurde der Zinszuschuß wegen Überschreitung der Einkommensgrenze gekürzt oder ganz eingestellt und haben sich die Einkommensverhältnisse danach geändert, kann der Zuschußempfänger eine Einkommensüberprüfung beantragen. Der Zinszuschuß wird dann gegebenenfalls ab dem nächsten Leistungstermin in entsprechender Höhe gezahlt.

8. Zahlung des Zuschusses

Der Zuschuß wird vierteljährlich als Teilerfüllung der vierteljährlichen Annuitätsleistungen des Darlehensnehmers gezahlt.

9. Bearbeitungsentgelt

Die Landestreuhandstelle Hessen ist berechtigt, vom Antragsteller ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Nominalbetrages des Baudarlehens zu erheben.

10. Bindungen

- 10.1 Soll die nach diesen Richtlinien geförderte Wohnung während des Förderungszeitraumes Personen überlassen werden, die nicht Adressat der Förderung sind, darf deren Einkommen die Einkommensgrenze nach Nr. 3 nicht überschreiten. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen.
- 10.2 Im Falle der Vermietung besteht eine Mietpreisbindung. Der geförderte Wohnraum darf höchstens zu dem zulässigen Entgelt nach Nr. 7 der Richtlinien für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Hessischen Eigentumsprogramm vom 9. Juli 1992 (StAnz. S. 1948) Wohnungssuchenden überlassen werden (Anfangshöchstmiets z. Z. 10,— DM je m² Wohnfläche und Monat).
Ist die Vermietung einer Wohnung durch einen Makler zustande gekommen, hat der Vermieter den Mieter von etwaigen Maklerkosten freizustellen.

11. Kumulierungsverbot

- 11.1 Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungsbauförderungs- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.
Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms oder des Dorferneuerungsprogramms, soweit sich die Förderung nicht auf die Wohnung richtet.
- 11.2 Wird ein Eigenheim mit zwei Wohnungen errichtet, kann die zweite, zur Vermietung bestimmte Wohnung gleichzeitig mit Aufwendungsdarlehen nach den Richtlinien für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Hessischen Eigentumsprogramm gefördert werden.

12. Antragsverfahren

- 12.1 Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern beim Magistrat, im übrigen bei dem örtlich zuständigen Kreisausschuß des Landkreises einzureichen, in dessen Gebiet die zu fördernde Maßnahme errichtet werden soll.
Der Magistrat/Kreisausschuß prüft, ob der Antrag vollständig ist und ob alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Magistrat/Kreisausschuß ist gehalten, ausschließlich vollständige Anträge zusammen mit seinem Prüfungsbericht an die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen weiterzuleiten.

Unvollständige Anträge sowie Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, gibt er zurück.

- 12.2 Der Abschluß einer Förderungsvereinbarung setzt voraus, daß der Förderungsberechtigte
- einen vollständigen Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks gestellt hat,
 - sich schriftlich verpflichtet hat, innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Förderungsvereinbarung mit dem Bau zu beginnen und die Wohnung unverzüglich fertigzustellen,
 - sich schriftlich verpflichtet hat, alle Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu erfüllen,
 - sich weiter verpflichtet hat, im Falle der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen den ausgezahlten Zinszuschuß zurückzuzahlen und/oder eine vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen.

13. Förderungsvereinbarung

Stellt die Landestreuhandstelle Hessen fest, daß alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, schließt sie mit dem Förderungsberechtigten auf der Grundlage des § 88 d II. WoBauG eine schuldrechtliche Vereinbarung ab. Darin sind alle Rechte und Verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu vereinbaren.

14. Sicherung des Baudarlehens

Bei der dinglichen Sicherung des verbilligten Baudarlehens sollen 25 v. H. des Beleihungswertes vorrangig für andere Finanzierungsmittel freigelassen werden.

15. Einstellung der Zahlung, Rückforderung des Zuschusses

Verstößt der Förderungsberechtigte gegen in der Förderungsvereinbarung übernommene Verpflichtungen,

- kann die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Zinszuschusses unterbleiben,
- kann ein ausgezahlter Zinszuschuß von der Landestreuhandstelle Hessen zurückgefordert werden; der zurückgeforderte Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die Zuschußzahlung wird auch eingestellt, wenn der Darlehensnehmer seiner Leistungspflicht aus dem Darlehensvertrag nicht nachkommt.

16. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Angebot einer Förderungsvereinbarung besteht nicht.

17. Prüfungsrecht

Die Landestreuhandstelle Hessen und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung des gewährten Zinszuschusses durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

18. Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Für die Zinszuschüsse nach diesen Richtlinien gelten im übrigen

- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

19. Ausnahmen

Das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

20. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 18. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IX 11 — 62 c 44 — 1420/93
— Gült.-Verz. 36221 —
StAnz. 46/1993 S. 2812

1087

Richtlinien der Vereinbarten Förderung im Hessischen Mietwohnungsbauprogramm nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (3. Förderungsweg, 4. Förderungsweg und Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage)

1. Förderungsziel

- 1.1 Das Land Hessen stellt im Rahmen der „Vereinbarten Förderung“ nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) Kostenzuschüsse zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen zur Verfügung. Der Bund ist an der Förderung der Wohnungen finanziell beteiligt.
- 1.2 Die Förderung soll insbesondere der Wohnraumversorgung von Wohnungssuchenden mit mittlerem Einkommen dienen.
- 1.3 Nach diesen Richtlinien bereitgestellte Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel i. S. des § 6 II. WoBauG. Die danach geförderten Wohnungen sind nicht öffentlich gefördert und unterliegen daher nicht den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig ist die Schaffung von Mietwohnungen durch

- Neubau,
- Ausbau des Dachgeschosses,
- Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen,
- Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngeohnheiten,
- Aufstockung eines Gebäudes und
- Anbau an ein Gebäude.

Förderungsfähig ist auch der Erwerb oder die Schaffung einer neuen Eigentumswohnung oder eines neuen Einfamilienhauses, die zur Vermietung bestimmt sind.

Der Ausbau, der Umbau und die Umwandlung von Räumen müssen den Voraussetzungen des § 17 II. WoBauG entsprechen. Die Maßnahmen — mit Ausnahme des Dachgeschoßausbaues — setzen daher einen wesentlichen Bauaufwand voraus, der dann angenommen werden kann, wenn er etwa ein Drittel des für einen vergleichbaren Neubau erforderlichen Aufwands erreicht. Dabei bleiben solche Aufwendungen außer Betracht, die nicht als maßnahmenbedingte Instandsetzung anzusehen sind oder die zur Luxusausstattung führen. Beim Umbau ist weiterhin erforderlich, daß das äußere Erscheinungsbild der bisherigen Wohnungen nachhaltig geändert wird, beispielsweise durch Grundrißänderung oder Zusammenfassung von mehreren Räumen oder von zu kleinen Wohnungen zu einer abgeschlossenen Wohnung.

Nicht förderungsfähig sind Wohnungen in Eigenheimen sowie reine Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind

- Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts) als Bauherren von Mietwohnungen für Arbeitnehmer,
- Baugenossenschaften als Bauherren von Mietwohnungen für nutzungsberechtigte Genossenschaftsmitglieder,
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Bauherren von Mietwohnungen für andere Wohnungssuchende.

4. Anforderungen an den Wohnraum

4.1 Den Wohnungen sollen folgende Wohnflächen zugrunde liegen:

- Kleinwohnungen (bis zwei Personen) 40 bis 57 m² Wohnfläche (Regelbelegung bis 45 m² Wohnfläche eine Person),
- 3-Personen-Wohnungen max. 69 m² Wohnfläche,
- 4-Personen-Wohnungen max. 81 m² Wohnfläche,
- 5-Personen-Wohnungen max. 93 m² Wohnfläche,
- 6-Personen-Wohnungen max. 105 m² Wohnfläche,
- für jede weitere Person vergrößert sich die Wohnfläche um jeweils 12 m².

Abweichungen von diesen Wohnflächen sind möglich, wenn der Wohnwert nicht gemindert wird, die Qualität der Grundrißlösung dies rechtfertigt und eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird oder wenn soziale Gründe (z. B. Anordnung von Individualräumen für jede Person im Haushalt, Hausarbeitsräume in Wohnungen mit sechs und mehr Personen) dies erfordern.

4.2 Im übrigen sind die technischen Förderungsvoraussetzungen des geförderten Wohnungsbaus in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anforderungen an die behindertenfreundliche Ausstattung von Erdgeschoßwohnungen, zu beachten¹⁾.

5. Belegungs- und Mietpreisbindung

5.1 Die Wohnungen sind für mindestens 20 Jahre, beginnend mit der Bezugsfertigkeit, an Wohnungssuchende i. S. von Nr. 5.1.1 unter Beachtung der für die jeweilige Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche zu vermieten. Für Alleinerziehende wird ein zusätzlicher Wohn-/Schlafraum zugelassen.

5.1.1 Das Gesamteinkommen der Mieter darf die in der Anlage 1 bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei Wohngemeinschaften muß jedes Mitglied auf Grund seines Einkommens selbst wohnberechtigt sein; das Einkommen aller Mitglieder der Wohngemeinschaft darf die für entsprechend große Familien geltende Einkommensgrenze nicht überschreiten. Die Ermittlung des Gesamteinkommens richtet sich nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG.

5.1.2 Eine Anpassung der Einkommensgrenze gemäß der allgemeinen Einkommensentwicklung bleibt vorbehalten. Das Land wird die Einkommensgrenze anheben, wenn seit Inkrafttreten dieser Richtlinien bzw. dem Zeitpunkt der letzten Anpassung der Einkommensgrenze die Veränderung der vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten und Monat mehr als 20 v. H. beträgt. Treten in der Zwischenzeit Änderungen in der Einkommensermittlung in Kraft, wird deren Wirkung auf sonst vorzunehmende Anpassungen angerechnet.

5.1.3 Die Einhaltung der Einkommensgrenze sowie die Zahl der Haushaltsangehörigen sind durch Vorlage einer von der Gemeinde auszustellenden Berechtigungsbescheinigung nachzuweisen.

5.1.4 Endet ein Mietverhältnis vor Ablauf der Bindungsdauer, ist die Wohnung erneut an einen der vorgenannten Wohnungssuchenden zu vermieten.

5.2 Bei der erstmaligen Vermietung darf kein höherer Mietzins (ohne Betriebskosten) als nachstehend angegeben vereinbart werden:

- 11,— DM/m² Wohnfläche/Monat oder
- ortsübliche Vergleichsmiete i. S. von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) abzüglich 10 v. H.

5.2.1 Der Vermieter ist berechtigt, die erstmalig vereinbarte Miete unter Einhaltung der Vorschriften des MHG entsprechend dem vom Hessischen Statistischen Landesamt ermit-

¹⁾ Zur Zeit gelten die Technischen Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 — vom 17. August 1992 (StAnz. S. 2153)

telten Mietsteigerungsindex¹⁾ zu erhöhen. Bei Vereinbarung einer Indexmiete ist insbesondere § 10 a MHG zu beachten.

- 5.2.2 Im übrigen gelten für den Mietvertrag die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Mietpreisbindung hinzuweisen. In der Förderungsvereinbarung ist vorzusehen, daß sich der Mieter wegen der einzuhaltenen Miethöhe gegenüber dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann. Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Schäden an der Wohnung oder unterlassener Schönheitsreparaturen zu sichern. Im übrigen gilt § 550 b BGB.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung besteht aus einem einmaligen Zuschuß zu den Kosten der in Nr. 2 genannten förderungsfähigen Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Förderungsberechtigten und der Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale.

6.1.1 Der Kostenzuschuß beträgt

- in Gemeinden der Mietstufen 1 und 2 nach der Wohngeldverordnung i. d. F. vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1686) — siehe Anlage 2 — 700,— DM/m² neugeschaffener Wohnfläche,
- in Gemeinden der Mietstufen 3 und 4 850,— DM/m² Wohnfläche sowie
- in Gemeinden der Mietstufen 5 und 6 1 050,— DM/m² Wohnfläche.

Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung.

- 6.2 Eine Mitfinanzierung durch Arbeitgeber, Gebietskörperschaften, Mieter oder nutzungsberechtigte Genossenschaftsmitglieder kann vereinbart werden, insbesondere um

- eine längere Bindungsdauer,
- eine einkommensabhängige Miete,
- eine Belegungsbindung für bestimmte Zielgruppen,
- ein Belegungs-/Benennungsrecht zu gewährleisten.

7. Förderungs Ausschuß

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,
- deren Ausführung vor Beantragung der Förderungsmittele und vor Aufnahme in ein Jahresprogramm begonnen waren,
 - für die eine erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt werden kann oder
 - die zur Versorgung des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen mit Wohnraum dienen sollen.

Beim Ersterwerb einer zur Vermietung vorgesehenen Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses tritt an die Stelle des Baubeginns der Abschluß des notariellen Kaufvertrags.

8. Kumulierungsverbot

- Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungsbau- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Dorferneuerungsprogramms und des einfachen Stadterneuerungsprogramms, soweit sich diese Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet.

9. Antragsverfahren

- 9.1 Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern beim Magistrat, im übrigen bei dem örtlich zuständigen Kreisausschuß des Landkreises einzureichen, in dessen Gebiet die zu fördernde Maßnahme errichtet werden soll.

Der Magistrat/Kreisausschuß prüft, ob der Antrag vollständig ist und ob alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Magistrat/Kreisausschuß ist gehalten, im Rahmen des ihm zugewiesenen Mittelkontingents ausschließlich vollständige Anträge zusammen mit seinem wohnungstechnischen Prüfbericht an die Landestreuhandstelle weiterzuleiten.

Unvollständige Anträge sowie Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, gibt er zurück.

- 9.2 Der Abschluß einer Förderungsvereinbarung setzt voraus, daß der Antragsteller

- einen vollständigen Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks gestellt hat,
- sich schriftlich verpflichtet hat, innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Förderungsvereinbarung mit dem Bau zu beginnen und die Wohnung unverzüglich fertigzustellen,
- sich schriftlich verpflichtet hat, alle Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu erfüllen,
- sich verpflichtet hat, im Falle der Veräußerung des gefördert Objekts seine Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung dem Rechtsnachfolger so aufzuerlegen, daß dieser gehalten ist, weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden und die Landestreuhandstelle Hessen hierüber zu unterrichten,
- sich weiter verpflichtet hat, im Falle der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen den ausgezahlten Zuschuß ganz oder teilweise zurückzuzahlen, zu verzinsen und eine vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen.

10. Förderungsvereinbarung

- 10.1 Stellt die Landestreuhandstelle Hessen fest, daß alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, schließt sie mit dem Antragsteller eine schuldrechtliche Vereinbarung ab. Darin sind alle Rechte und Verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu vereinbaren.

- 10.2 Weiter ist darin eine Vertragsstrafe zu Lasten des Antragstellers für den Fall der nicht oder nicht vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vereinbart werden, außerdem weitere Verpflichtungen, soweit diese zur Erreichung des Förderungszieles notwendig sind.

- 10.3 Für etwaige Forderungen auf Rückzahlung des gewährten Kostenzuschusses und Forderungen aus vereinbarten Vertragsstrafen hat sich der Antragsteller der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 ZPO zu unterwerfen. Die Kosten der notariellen Beurkundung trägt der Antragsteller.

- 10.4 In besonderen Fällen kann eine dingliche Sicherung der genannten Forderungen verlangt werden. Eine dingliche Sicherung ist in jedem Fall erforderlich, wenn eine Förderungsvereinbarung über einen Kostenzuschuß von 300 000,— DM und mehr abgeschlossen wird. Bei einer dinglichen Sicherung der Forderung hat sich der Antragsteller zusätzlich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu unterwerfen.

11. Auszahlung des Kostenzuschusses

- 11.1 Die Landestreuhandstelle zahlt den Kostenzuschuß in zwei Raten aus, und zwar
- a) 40 v. H. des vereinbarten Förderungsbetrages nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brandversicherung,
 - b) 60 v. H. des vereinbarten Förderungsbetrages, wenn
 - die Wohnung bezugsfertig ist,
 - die Wohnung und der Mietvertrag den in der vertraglichen Vereinbarung festgelegten Anforderungen entsprechen,
 - der Antragsteller den mit dem Wohnungssuchenden abgeschlossenen Mietvertrag einschließlich der Berechtigungsbescheinigung vorgelegt hat und
 - die Wohnung tatsächlich bezogen ist.
- 11.2 Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 v. H. des gewährten Kostenzuschusses zu vereinbaren und mit der Auszahlung der ersten Rate zu verrechnen.

12. Rückforderung des Zuschusses, Verzinsung, Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die vertraglich übernommenen Verpflichtungen während der Bindungsdauer trotz entsprechender Aufforderung zu deren Einhaltung unter angemessener Fristsetzung oder wird ein Zwangsvollstrek-

¹⁾ Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen, Hauptgruppe Wohnungsmieten, jeweils jahresdurchschnittliche Veränderung

kungs-, Zwangsversteigerungs-, Vergleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet,

- unterbleibt die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Zuschusses,
- wird ein ausgezahlter Zuschuß von der Landestreuhandstelle zurückgefordert; ab dem Rückforderungszeitpunkt ist dieser mit 6 v. H. zu verzinsen,
- wird eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe fällig.

13. Fehlender Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Abschluß einer Förderungsvereinbarung besteht nicht.

14. Prüfungsrecht

Die Landestreuhandstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

15. Subventionserhebliche Angaben

Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendungsmaßgeblichen Angaben im Antrag sowie im Verwendungsnachweis und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Landestreuhandstelle mitzuteilen.

16. Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften

- Für die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK) Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483) und
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

17. Ausnahmen

Das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

18. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie gelten für alle Bauvorhaben, für die nach diesem Zeitpunkt erstmalig Förderungsmittel bereitgestellt werden.

Anträge nach den bislang gültigen Richtlinien für die Förderung des Wohnungsbaus durch Vereinbarung (3. Förderungsweg) und den Richtlinien des Hessischen Mietwohnungsbauprogramms (4. Förderungsweg) werden bis zum 1. Mai 1994 angenommen.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 22. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IX 5 — 56 a 08/05 — 1/93
— Gült.-Verz. 3621 —

StAnz. 46/1993 S. 2814

Anlage 1

Einkommensgrenzen der vereinbarten Förderung im Hessischen Mietwohnungsbauprogramm

Haushaltsgröße	Gesamteinkommen in DM jährlich
Alleinstehende	44 000,—
2 Personen	64 000,—
3 Personen	72 000,—
4 Personen	80 000,—
jede weitere Person zusätzlich	8 000,—
Zuschläge zur Einkommensgrenze	
Junge Ehepaare*)	8 400,—
Schwerbehinderte ab 50 Grad	4 200,—
Schwerbehinderte ab 80 Grad	9 000,—

*) Junge Ehepaare: Nicht älter als 40 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiratet.

Wie wird das anrechenbare Einkommen ermittelt?**)

Brutto-Jahreseinkommen	_____	DM
Steuerfreie Einnahmen	—	DM
Steuerfreie Zuschläge	—	DM
Werbungskosten (oder Arbeitnehmerpauschbetrag von 2 000,— DM)	—	DM
Einkünfte § 2 Abs. 1 und 2 EStG	=	DM
Davon abzuziehen:		
Gesetzliche/tarifliche Kinderzulagen	—	DM
Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung	—	DM
Zwischensumme	=	DM
Abzüglich 10% (wenn Steuern gezahlt werden)	—	DM
Anrechenbares Einkommen	=	DM

**) Maßgeblich sind die Einkünfte des Wohnungssuchenden und der zum Haushalt rechnenden Personen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nach der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien geltenden Rechtslage in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Gesamteinkommen des laufenden Kalenderjahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des Monats vor der Antragstellung zugrunde zu legen, wenn diese auf Dauer höher oder niedriger sind.
Renten- und Versorgungsbezüge werden abweichend vom Steuerrecht mit dem vollen Betrag berücksichtigt.

Anlage 2

Mietenstufen der Gemeinden in Hessen

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld	2	Büttelborn	3
Arolsen	1	Buseck	2
Aßlar	2	Butzbach	2
Babenhausen	3	Darmstadt	4
Bad Camberg	2	Dautphetal	2
Bad Hersfeld	2	Dieburg	3
Bad Homburg v.d.Höhe	5	Dietzenbach	5
Bad Nauheim	4	Dillenburg	2
Bad Schwalbach	3	Dreieich	4
Bad Soden am Taunus	5	Eltville am Rhein	4
Bad Soden-Salmünster	2	Eppstein	5
Bad Vilbel	4	Erbach	2
Bad Wildungen	2	Erlensee	3
Baunatal	2	Eschborn	5
Bebra	1	Eschwege	1
Bensheim	3	Felsberg	1
Biedenkopf	2	Flörsheim am Main	5
Birkenau	2	Frankenberg (Eder)	1
Bischofsheim	4	Frankfurt am Main	6
Borken (Hessen)	1	Freigericht	2
Bruchköbel	3	Friedberg (Hessen)	3
Büdingen	3	Friedrichsdorf	5
Bürstadt	2	Fritzlar	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe	Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Fulda	2	Michelstadt	3	Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Usingen
Fuldatal	2	Mörfelden-Walldorf	4	Kassel	1	Baunatal, Fuldatal, Hofgeismar, Kaufungen, Lohfelden, Vellmar, Wolfhagen
Geisenheim	3	Mühlheim am Main	4			
Gelnhausen	2	Mühltal	4	Lahn-Dill-Kreis	1	Aßlar, Dillenburg, Haiger, Herborn, Solms, Wetzlar
Gießen	3	Münster	3	Limburg-Weilburg	1	Bad Camberg, Hadamar, Limburg a. d. Lahn, Weilburg
Ginsheim-Gustavsburg	3	Neu-Anspach	4			
Gladenbach	2	Neuhof	1	Main-Kinzig-Kreis	2	Bad Soden-Salmünster, Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau, Rodenbach, Schlüchtern, Steinau an der Straße, Wächtersbach
Griesheim	3	Nidda	2			
Groß-Gerau	4	Nidderau	2	Main-Taunus-Kreis	5	Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Schwalbach am Taunus
Groß-Umstadt	3	Niedernhausen	5			
Groß-Zimmern	3	Neu-Isenburg	5	Marburg-Biedenkopf	2	Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Kirchhain, Marburg, Stadtallendorf
Grünberg	2	Ober-Ramstadt	3			
Gründau	2	Obertshausen	4	Odenwaldkreis	2	Erbach, Michelstadt
Hadamar	1	Oberursel (Taunus)	4			
Haiger	1	Oestrich-Winkel	3	Offenbach	3	Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt
Hainburg	3	Offenbach am Main	5			
Hanau	4	Petersberg	1	Rheingau-Taunus-Kreis	3	Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Geisenheim, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Taunusstein
Hattersheim am Main	5	Pfungstadt	3			
Hessisch Lichtenau	1	Pohlheim	2	Schwalm-Eder-Kreis	1	Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Melsungen, Schwalmstadt
Heppenheim (Bergstr.)	3	Raunheim	4			
Herborn	2	Reinheim	3	Vogelsbergkreis	1	Alsfeld, Lauterbach (Hessen)
Heusenstamm	4	Riedstadt	3			
Hochheim am Main	5	Rodenbach	4	Waldeck-Frankenberg	1	Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder), Korbach
Hofgeismar	1	Rodgau	4			
Hofheim am Taunus	4	Rödermark	4	Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen
Homburg (Efze)	1	Roßdorf	3			
Hünfeld	1	Rotenburg a. d. Fulda	1	Wetteraukreis	2	Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Nidda
Hungen	2	Rüsselsheim	4			
Idstein	3	Schlüchtern	2			
Karben	4	Schwalbach am Taunus	5			
Kassel	3	Schwalmsstadt	1			
Kaufungen	1	Seeheim-Jugenheim	4			
Kelkheim (Taunus)	5	Seligenstadt	3			
Kelsterbach	3	Solms	2			
Kirchhain	2	Stadtallendorf	3			
Königstein im Taunus	5	Steinau an der Straße	2			
Korbach	2	Taunusstein	4			
Kronberg im Taunus	5	Trebur	3			
Künzell	1	Usingen	4			
Lampertheim	3	Vellmar	2			
Langen	4	Viernheim	3			
Langenselbold	2	Wächtersbach	2			
Lauterbach (Hessen)	1	Wald-Michelbach	2			
Lich	2	Weilburg	1			
Limburg a. d. Lahn	2	Weiterstadt	3			
Linden	3	Wettenberg	2			
Lohfelden	3	Wetzlar	2			
Lorsch	2	Wiesbaden	5			
Maintal	5	Witzenhausen	2			
Marburg	4	Wolfhagen	1			
Melsungen	2					

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Birkenau, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch, Viernheim, Wald-Michelbach
Darmstadt-Dieburg	3	Babenhäuser, Dieburg, Griesheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Mühltal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt
Fulda	1	Fulda, Hünfeld, Künzell, Neuhof, Petersberg
Gießen	2	Buseck, Gießen, Grünberg, Hungen, Lich, Linden, Pohlheim, Wettenberg
Groß-Gerau	3	Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim, Trebur
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg a. d. Fulda

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

1088

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Otti Geschka (CDU)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Otti Geschka (CDU) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Otti Geschka

Herr Walter Siebert,
Regierungsdirektor a. D.,
Finkenweg 7,
35108 Allendorf (Eder),

getreten.

Wiesbaden, 1. November 1993

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.213 e 06.21

StAnz. 46/1993 S. 2817

1089

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Grund-, Haupt-, und Realschuldienst sowie im schulpädagogischen Dienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zum Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Zweiter Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Wolfgang Wahl, Kassel (1. 7. 93);

zum Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer Wilfried Kinner Hosenfeld (1. 7. 93);

zu Rektorinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern die Rektorinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elke Kaufmann, Schwalmstadt, Birgit Keßler-Vogel, Edertal (beide 1. 7. 93);

zum Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ariald Leitloff, Gersfeld (1. 7. 93);

zu Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Gertrud Siekmann, Witzenhausen (1. 7. 93), die Lehrer/innen (BaL) Ernst-Dieter Kauffeld, Baunatal, Almut Locker, Ahnatal, Barbara Mohsenia, Großenlüder, Joseph Nadenau, Neental, Christiane Picard, Kalbach, Edda Ritz-Ziegler, Helsa (sämtlich 1. 7. 93);

zur Lehrerin als Leiterin einer Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Rosemarie Zernin-Schmidt, Eschwege (1. 7. 93);

zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Gerd Keil, Großenlüder (21. 7. 93);

zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wolfgang Briele, Reinhardshagen (1. 7. 93);

zum/zur Konrektor/in als ständigem/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Erhard Mauer, Edertal, Lehrerin Liane Schimmel, Schwalmstadt (beide 1. 7. 93);

zum/zur Konrektor/in als ständigem/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer/in (BaL) Helmut Büttcher, Calden, Karin Reith, Neuhof (beide 1. 7. 93);

zum Studienrat (BaL) Studienrat z. A. (BaP) Jürgen Stegmüller, Willingen (5. 10. 93);

zur Realschullehrerin Realschullehrerin im Ruhestand Heide Finkenstädt, Eschwege (6. 9. 93);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Michael Ram, Rotenburg (22. 3. 93), Heidi Engelhardt, Alheim (22. 4. 93), Andrea Müller-Kootz, Kassel (6. 5. 93), Utta Dotting, Calden (3. 6. 93), Jürgen Ramus, Arolsen (1. 7. 93), Ursula Haseke, Kassel (8. 7. 93), Brigitte Fett, Hohenroda, Anke Jagels, Rotenburg (beide 1. 8. 93), Sigrid Kirsch-Kress, Burg-haun, Margit Fritz, Fulda, Britta Blenk, Gersfeld, Rita Lach-mayer, Liebenau, Ingrid Schmidt, Wanfried (sämtlich 3. 8. 93), Martina Mahlow, Bad Hersfeld, Irmhild Schnurawa, Homberg (beide 4. 8. 93), Birgit Hartmann, Fulda (6. 8. 93), Norbert Cramer, Baunatal, Christiane Schmidt, Bebra, Gertraud Metz, Dipperz, Elsbeth Böhler-Granz, Edertal, Gerhard Radloff, Ehrenberg, Petra Fiedler, Hans-Friedrich Kubat, beide Frankenberg, Rosemarie Lenk, Gersfeld, Wolf-Dietrich Geyer, Heringen, Petra Fischer-König, Kassel, Sigrun Nebel, Kordula Netz, beide Korbach, Eva Scholz, Naumburg, Marlis Witt-Wynen, Neental, Sabine Duffek, Pilgerzell (sämtlich 12. 8. 93), Doris Sarstädt-Meyer, Hünfeld (13. 8. 93), Andrea Mand, Frielendorf, Jutta Maifarh-Junge, Lohfelden (beide 18. 8. 93), Walter

Strack, Philippsthal, Birgit Finger, Petersberg, Sigrid Gröhe-Bartmann, Gersfeld, Dr. Martin Mengel, Burgwald (sämtlich 19. 8. 93), Silke Engel, Kassel (24. 8. 93), Ingrid Reich, Willingshausen (25. 8. 93), Jutta Richtsteig-Cho, Arolsen, Maria-Elisabeth Felber, Fulda (beide 1. 9. 93), Carola Baumgart, Hilders (3. 9. 93), Hiltrud Silvia Burmann, Bromskirchen, Thomas Everding, Christa Rosenstock, beide Rotenburg, Renate Münzer, Gemünden (sämtlich 6. 9. 93), Sandra-Ann Siemon, Kassel (7. 9. 93), Barbara Wagner, Petersberg (12. 9. 93), Birgitt Selke-Weinmann, Helsa (15. 9. 93), Margrit Klos, Allendorf (28. 9. 93), Gudrun Bublitz, Knüllwald (29. 9. 93);

zu Fachlehrern/innen (BaL) die Fachlehrer z. A. (BaP) Michael Zachel-Göbert, Frankenberg (3. 5. 93), Ulrich Ebert, Sontra, Peter Schwendner, Eschwege (beide 15. 8. 93), Fachlehrerin im Ruhestand Gabriele Kulesa, Wanfried (5. 8. 93);

zu Lehrern die Lehrer z. A. (BaP) Christoph Schwab, Rotenburg (26. 3. 93), Karl-Heinz Bachmann, Rotenbug, Jörg Bornhardt, Frankenberg, Kurt-Willi Julius, Frankenberg, Michael Sikora, Diemelsee, Wolfgang Stang, Bad Hersfeld (sämtlich 3. 5. 93), Peter Dimmer, Bad Hersfeld (15. 5. 93), Inka Jentsch, Dipperz (7. 6. 93), Harald Machoi, Knüllwald (12. 7. 93), Cornelia Heinemann, Eschwege (24. 7. 93), Iris Pohlmann, Reinhardshagen (1. 8. 93), Werner Noll, Bad Wildungen (25. 8. 93), Harald Hühn, Burghaun (8. 8. 93), Birgit Busch, Fuldata (3. 9. 93);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Angestellten Christiane Apel, Gundhild Kleinitz, beide Bad Hersfeld, Sabine Cöster, Bad Emstal, Margrit Dubbel, Baunatal, Ursula Theis, Eiterfeld, Liesel Kehl, Felsberg, Dagmar Braun, Barbara Schmidt, beide Frielendorf, Petra Geißler, Claudia Pirrung, beide Fulda, Susanne Büchling, Roswitha Roß, beide Fuldata, Margarita Jung-Bärenfänger, Gersfeld, Beate Mohr, Großenlüder, Juliane Hinze-Schwarz, Helsa, Bettina Schneider, Heringen, Urike Geers, Hilders, Martina Boye-Griesel, Annemarie Häfner, beide Hofgeismar, Tanja Siebert, Homberg, Sigrid Heider, Ulrike Lott, Kerstin Rode-Baehr, Barbara Schneider, Birgit Mogge, alle Kassel, Ute Nöckel, Kirchheim, Pia Holthausen, Sabine Steckel, beide Knüllwald, Wilfried Bernhardt, Ober-aula, Eva Thon-Craig, Petersberg, Ingeborg Israel, Ilse Mirschel, Anette Stieling, alle Witzenhausen (sämtlich 1. 8. 93), Eva Stobrawa, Frankenberg, Gabriele Göbel-Franz, Edertal, Esther Thiel, Kassel (sämtlich 2. 8. 93), Viktoria Winschel, Kassel, Annette Wunderlich, Hofgeismar (beide 3. 8. 93), Mariele Wicke, Felsberg (4. 8. 93), Anneliese Korte, Diemelsee, Christiane Quambusch, Hessisch Lichtenau (beide 6. 8. 93), Barbara Höner, Fritzlar, Ursula Klein, Homberg, Susanne Söhne, Willingen (sämtlich 9. 8. 93), Beatrice Herth, Bad Karlshafen, Elvira Ruffer, Rosenthal (beide 11. 8. 93), Martina Bleckmann, Kassel, Marita Waßmann, Sontra (beide 12. 8. 93), Monika Grimm-Schott, Kassel (16. 8. 93), Waltraud Schönweiß, Frankena, Barbara Höhmann, Bad Wildungen, Ute Kordel, Korbach (sämtlich 6. 9. 93), Jutta-Carola Tolle, Bad Sooden-Allendorf (10. 9. 93), Susanne Vassel, Neuhof (15. 10. 93), die Bewerber/innen Hansludwig Lehr, Bad Sooden-Allendorf, Helmut Ellenberg, Ingeborg Vogler, beide Bad Hersfeld, Karin Wojan, Bad Wildungen, Brigitte Ludwig, Kerstin Ott, Annemarie Warneck, alle Borken, Annette Diethold-Klein, Breitenbach, Bettina Schäfer, Breuna, Grazyna Liebsch, Cornberg, Antje Waschke, Diemelsee, Bärbel Ewecke, Eschwege, Michael Dumbrich, Marieluise Nießner, Sigrun Weyhe, alle Frankenberg, Barbara Eitrop, Beatrix Panfil, beide Fulda, Beate Nagy, Elke Thursar-Eichelbeck, beide Gemünden, Andrea Postel, Großalmerode, Silvia Sitzmann, Großenlüder, Imke Maren Schäfer, Herleshausen, Renate Bachmann-Wießner, Hofbieber, Helga Pfleger, Hofgeismar, Christiane Wolf, Helma Zimmermann, beide Hünfeld, Bergit von Carlowitz, Hans Wolfgang Gortzewitz, Dorothea Herbst, Heike Wulst-Everding, alle Kassel, Gabriele Mikl, Knüllwald, Anke Schollmann, Korbach, Ingeborg Brodala, Langenbieber, Ottmar Harbusch, Lisenhausen, Ralph John, Nesselröden, Antje Fisseler, Karen Schuhmann, beide Neuhof, Veronika Wihl, Oberweser, Roswitha Gehlen, Philippsthal, Elke Becker, Rosenthal, Ingrid Lauhof, Antje Dierksen-Schäper, beide Rotenburg, Dörte Köhn, Gabriele Rode, beide Schwalmstadt, Cornelius Meyer, Schrecksbach, Dorothea Becker-Puhl, Sontra, Stephan-Günter Pabst, Volk-marsen, Gabriela Djalil-Modjehi, Willingshausen, Lothar Müller, Neental (sämtlich 6. 9. 93), Gabriele Hickethier, Philippsthal (14. 9. 93), Juanita Gerow, Frankenberg (16. 9. 93); zur Fachlehrerin z. A. (BaP) Angestellte Doris Garnatz, Kassel (6. 9. 93);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Fachlehrerin (BaL) Gisela Schulze, Kassel (1. 7. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen (BaP) Renate Werner, Hofgeismar (7. 8. 93), Fritz Landau, Schwalmstadt (12. 8. 93), Volker Becker, Bad Hersfeld (16. 8. 93), Kerstin Schwarz, Kassel (20. 8. 93), Inka Jentsch, Dipperz (25. 8. 93), Werner Wagner, Neukirchen (4. 10. 93), Cornelia Heinemann, Eschwege (6. 10. 93);

versetzt:

von Niedersachsen
die Lehrerinnen (BaL) Ellen Kielhorn, Eschwege, Christiane Hussels, Fulda, Ingrid Sennholz, Hessisch Lichtenau, Barbara Türk, Kaufungen, Irene Peter, Niestetal (sämtlich 1. 8. 93);

von Nordrhein-Westfalen
die Lehrerinnen (BaL) Hannelore Kollmann, Carin Zuckermann-Schlimmer, beide Kassel (beide 1. 8. 93);

von Berlin
Lehrerin (BaL) Ingeborg Pohl, Niedenstein (1. 8. 93);

von Rheinland-Pfalz
Lehrerin z. A. (BaP) Bettina Faber-Ruffing, Hünfeld (1. 8. 93);

nach Berlin
Lehrerin (BaL) Christina Finkenstädt, Kassel (1. 8. 93);

nach der Freien und Hansestadt Hamburg
Lehrerin (BaL) Christiane Seipel, Herleshausen (1. 8. 93);

nach Niedersachsen
die Lehrerinnen (BaL) Henrike Hoffrage, Dipperz, Susanne Jordan, Niestetal, Sybille Mevert, Bad Wildungen, Katja Niebuhr, Wahlsburg, Rita Woischnik, Fulda, Karen Giesen-
hagen, Wabern (sämtlich 1. 8. 93);

nach Nordrhein-Westfalen
die Lehrerinnen (BaL) Ute Nordhoff, Kassel, Annegret Peeters, Vöhl, Lehrerin z. A. (BaP) Petra Winkler, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 8. 93);

nach Schleswig-Holstein Lehrerin (BaL) Ingeborg Schröter, Fritzlar (1. 8. 93);

in den Ruhestand getreten:

Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karl Köhler, Frankenberg, die Realschullehrer Manfred Baaske, Fulda, Manfred Grabe, Kassel, Lehrerin Rosina Wiechec, Großlüder (sämtlich 31. 7. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Karl Schmitt, Petersberg, Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Eberhard Brauns, Borken, die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Karl Auth, Ehrenberg, Hans Gießler, Scheuenberg, Bernhard Kleinsten-
ber, Espenau, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule bis 5 Klassen Oskar Nau, Großlüder, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rainer Pecher, Frankenberg, Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ingrid Mundt, Helsa, Zweiter Konrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern Karl-Heinz Pickhardt, Korbach, Zweiter Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Anton Klitsch, Hünfeld (sämtlich 31. 7. 93), die Realschullehrer/innen Hans-Jürg Müller, Wolfhagen (30. 4. 93), Bärbel Bergmann, Kassel (30. 6. 93), Ernst Albrecht, Hessisch Lichtenau, Marie-Luise König, Arolsen, Willi Lomb, Hünfeld, Roswitha Schmidt-Weigand, Borken (sämtlich 31. 7. 93), Wilhelm Schade, Rotenburg (31. 8. 93), Doris Spangenberg, Borken (30. 9. 93), die Lehrer/innen Dietlind Behrens, Kassel (30. 4. 93), Ortrud Hauschildt, Witzenhausen (31. 5. 93), Günter Oehling, Grebenstein (30. 6. 93), Luise Dötter, Arolsen, Konrad Engel, Diemelsee, Ilse Hentschel, Dida Zuncke, beide Kassel, Käthe Kimmel, Wilingshausen, Gerhard Lerch, Meißner, Margret Jungmann, Bad Hersfeld, Heinrich Fiedler, Ursula Jestaedt, Pia Klassert, Gisela Oschkinis, Günter Rupp, Maria Zyzik, alle Fulda, Ilse Rose, Grebenstein, Brigitte Scheiderbauer, Korbach, Ursel Schulze, Witzenhausen, Frank Opitz, Wolfhagen, Anna Schmidt, Melsungen (sämtlich 31. 7. 93), Adelheid Brauer, Frankenberg, Karin Metz-Ziehe, Kassel, Gerda Stahl, Edertal (sämtlich 31. 8. 93), Karl Gauck, Fulda, Margot Präßler, Kassel (beide 30. 9. 93), Fachlehrerin für musisch-technische

Fächer Angelika Luckhard, Vellmar (30. 9. 93), Fachlehrer Jürgen Böhm, Bad Sooden-Allendorf (30. 9. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Lehrerinnen (BaL) Christa Kästner, Fulda, Eva Mayer-Rebling, Großalmerode, Regine Reitz, Guxhagen, Fachlehrerin (BaL) Monika Wendrich, Kassel (sämtlich 31. 7. 93);

verstorben:

die Lehrer/innen (BaL) Hartmut Schöniger, Fulda, Anton Günther, Hünfeld (27. 5. 93), Jutta Trebeß, Wabern (19. 6. 93) Christel Brandt, Philippsthal (25. 8. 93), Fachlehrerin Ursula Mendes-Condecas, Vellmar (15. 9. 93).

Kassel, 25. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 46/1993 S. 2818

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

zum **Ltd. Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Heino Alps, Hessische Landesanstalt für Tierzucht Neu-Ulrichstein (31. 10. 92);

zum/zur **Landwirtschaftsdirektor/innen** der/die Landwirtschaftsoberrat/oberrätinnen (BaL) Dr. Karl Gese (8. 7. 93), Dr. Elke Dührßen (27. 7. 93), Elsbeth Kniff (31. 7. 93);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Dr. Werner Hurka, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (26. 7. 93);

zu/zur **Landwirtschaftsoberräten/in** die Landwirtschaftsräte/in (BaL) Dr. Werner Pohlmann (1. 7. 93), Klaus Wagner, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld (19. 7. 93), Doris Weißenfels (28. 7. 93);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Dr. Theodor Echim, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (23. 7. 93);

zur **Landwirtschaftsrätin** Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP) Beate Reichhold-Appel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (29. 6. 93);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Friedhelm Tolle (1. 7. 93);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Bewerber Dr. Richard Neff, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld (18. 2. 93);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Josef Hirschmann, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (1. 7. 93);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Jörgen Schmidt, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (1. 7. 93), Dieter Becker, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Karl Friesleben, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, Walter Gerlach, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Edgar Kreuzer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen, Wolfgang Spall, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar, Helmut Templer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg (sämtlich 6. 7. 93), Edgar Köster (27. 7. 93), Wilfried Otto, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (30. 7. 93);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Horst-Jürgen Bellof, Günter Ziegeldorf, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Gerd Braun, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Willi Butzer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (sämtlich 1. 7. 93), Jochen Blöcher, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar (12. 7. 93), Walter Willems, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg (28. 7. 93), Ulrich Lippmann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Lothar Guba, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Günther Köhnen, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt (sämtlich 29. 7. 93), Rainer Griefahn, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (30. 7. 93);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Wifried Moderer, Hessische Landesanstalt für Tierzucht Neu-Ulrichstein (1. 7. 93), Uwe Lippert, (12. 7. 93), Joachim Netz (23. 7. 93), Harald Kruppa (26. 7. 93);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Artur Bopp, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Siegfried Koch, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg, Gottlieb Schmitt, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Hans-Joachim Vogler, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim, Rainer Windt, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (sämtlich 1. 7. 93), Dirk Schwab, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg (14. 7. 93);

zu **Amtmännern/Amtfrauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Harald Rösler, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, Richard Schaap, Eva Stein, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Heinz-Ulrich Schulz, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Martina Kimpel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Veronika Feldmann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt (sämtlich 1. 7. 93);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Bewerber Gottlieb Schmitt, Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg (30. 4. 93);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Dieter Stoppok, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (1. 4. 93), Dorothee Kaurisch, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Karl-Heinz Wiech, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (beide 15. 4. 93), Christoph Presser, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (1. 6. 93), Andrea Gums, Karl-Heinz Battermann, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, Ulrich Stahl (sämtlich 1. 10. 93), Andreas Bayer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Edith Bußmann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Bernd Erler, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (sämtlich 2. 10. 93), Peter Nissen, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (2. 11. 93);

zur **Techn. Oberinspektorin** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Corinna Bastian, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg (2. 4. 93);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Burkhard Frös, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg (1. 7. 93);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Beate Heid, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen (1. 7. 93);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorin/innen (BaW) Martin Heinrich Walper, Elvira Valtink, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege, Dirk Friedrich Wiegartz, Bernd Gebhardt, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar, Manfred Stephan Bock, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Hermann Götz, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Herbert Thomas Menzel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim, Michael Heilmann (sämtlich 15. 4. 93), Kathrin Geyer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg (1. 5. 93);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Michael Lenz (1. 7. 93);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Jörg Reuter, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach (4. 10. 93);

zur **Inspektorin (BaL)** Bewerberin Katja Naumann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (15. 4. 93);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Heiko Scherp, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege (1. 10. 93), Anja Breunung, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

Fulda, Werner Blankenbach, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (beide 2. 10. 93), Sandra Lotz, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (23. 9. 93);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Michael Sauer, Franz-Josef Tischleder, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Ralf Ehler, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Heinz-Gerhard Reiß, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Wolfgang Regler, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Jürgen Sauer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Stephan Osterheld (sämtlich 1. 7. 93);

zum **Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaL)** Norbert Kauer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (29. 7. 93);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Nicole Roß, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (1. 7. 93);

zu **Sattelmeistern** die Gestütoberwärter (BaL) Dieter Lauterbach, Rolf Petruschke, Andreas Rogocz, Ottmar Schuch, sämtlich Hessisches Landgestüt Dillenburg (sämtlich 9. 7. 93);

zum **Assistent z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Götz Mrzi-glod (1. 9. 93);

zu/zur **Gestütwärtern/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Achim Keßler, Ingo Rösen, Manuela Brück, sämtlich Hessisches Landgestüt Dillenburg (sämtlich 1. 9. 93);

zum/zu **Referendar/innen der Agrarverwaltung (BaW)** der/die Bewerber/innen Lambert Höscher, Ilka Bergner, Birgit Hentschke, Iris Dewald-Witzel, Annelie Preller, Andrea Rabert, Sabine Schmidt, Christina Traberth, Bettina Wiesel, Dr. Edith Rangkuty, Rita Schäfer (sämtlich 1. 4. 93);

zu **Techn. Inspektorin/innen (BaW)** die Bewerber/innen Oliver Lauff, Thomas Euler, Arnold Nau-Böhm, Stephan Rhiel, Marcel Trapp, Judith Breidbach, Ulrike Krauß, Marina Ljevakovic, Ute Schumacher (sämtlich 1. 10. 93);

zu **Inspektorin/innen (BaW)** die Bewerber/innen Thomas Krenzer, Markus Bremond, Hans-Günter Seerich, Katja Rothe, Rebekka Grotkopp, Karina Abt, Katrin Jahr (sämtlich 1. 10. 93);

zum/zu **Assistentenwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Stefan Tentrop, Nina Frisch, Tina Schiffer (sämtlich 1. 9. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Anne Maria Peter, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar (6. 8. 93); Techn. Obersekretär (BaP) Karsten Krug, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (5. 6. 93);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Wiesbaden
Regierungsdirektor (BaL) Hermann Wolf (1. 7. 93);
zum Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
Vermessungsdirektor (BaL) Fritz Fehsenfeld, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt (1. 6. 93);

zum Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung
Regierungsrätin (BaL) Ulrike Meuser (15. 9. 93);

zur Stadt Offenbach am Main
Vermessungsrätin (BaL) Claudia Vogel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (1. 4. 93);

zur Bezirksregierung Koblenz (Rheinland-Pfalz)
Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Sabine Hohn-Braun (1. 6. 93);

zum Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
Ludwigsburg (Baden-Württemberg)
Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Michael Heilmann (1. 9. 93);

in den Ruhestand getreten:

die Ltd. Landwirtschaftsdirektoren Helmut Kroll, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (30. 6. 93), Dr. Heinrich Brüne, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (31. 7. 93); Amtsrat Reinhold Petereit, Hessisches Landgestüt Dillenburg (28. 2. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Landwirtschaftsdirektor Dr. Werner Schaaf, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg (31. 5. 93); Professor Dr. Heinrich Vollrath, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld (31. 3. 93); Oberstudienrätin Ingrid Werchan, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (30. 4. 93); Vermessungsobererrat Peter Jacob, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (30. 9. 93); Techn. Oberamtsrat Wolfgang Rauber, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (30. 4. 93); Oberamtsrat Walter Gerlach, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (30. 9. 93); Sattelmester Rolf Müller, Hessisches Landgestüt Dillenburg (31. 3. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Obersattelmester Hans-Josef Looock, Hessisches Landgestüt Dillenburg (31. 3. 93); die Referendare/innen der Agrarverwaltung Udo Mörstedt, Rainer Ochse, Wolfgang Oxe, Christof Schmitt, Rüdiger Harz-Bornwasser, Christian Riedl, Regina Stepanek-Franke, Marlies Mitze-Nau, Claudia Salzmann, Martina Huck (sämtlich 1. 4. 93), Silke Hosh, (29. 7. 93); Techn. Inspektoranten Jörg Lotz (30. 4. 93).

Kassel, 29. Oktober 1993

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
12 — 7 g 10.01

StAnz. 46/1993 S. 2819

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1090

DARMSTADT

Genehmigung der Hans-Meid-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Oktober 1993 errichtete Hans-Meid-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 22. Oktober 1993 genehmigt.

Darmstadt, 22. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 328
StAnz. 46/1993 S. 2821

1091

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Einstellung des Raumordnungsverfahrens für das geplante Bodenreinigungszentrum Hessen in Frankfurt am Main/Oberhafen

Bezug: Bekanntmachung vom 4. November 1991 (StAnz. S. 2617)

Der Vorhabensträger hat das ö. g. Vorhaben aufgegeben. Das Raumordnungsverfahren wird daher eingestellt.

Darmstadt, 29. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 53 a — 93 d 40/07 (53/90)
StAnz. 46/1993 S. 2821

1092

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 und 219 b des Strafgesetzbuches i. d. F. des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) i. d. F. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820)

In der Zeit vom 1. April 1993 bis 30. September 1993 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch zugelassen worden:

Praxis von
Herrn Dr./Univ. Beograd Zoran Zoric
Eschersheimer Landstraße 144
60322 Frankfurt am Main
für Dr./IMF Bukarest Simona
Maria Gabriela Herle
Frauenärztin in Frankfurt am Main

Darmstadt, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 d — 18 h 44/01
StAnz. 46/1993 S. 2821

1093

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lumdata bei Allendorf“ vom 20. Oktober 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Lumdaaue zwischen Allendorf und Londorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lumdata bei Allendorf“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Gemeinde“, „Im Tal“ und „Auf der Stadtwiese“ in der Gemarkung Allendorf (Lumda) der Stadt Allendorf (Lumda) im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Abschnitt der Lumda, die angrenzenden wechselfeuchten Wiesen, Großseggen-, Röhricht- und Hochstaudenfluren als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristige zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

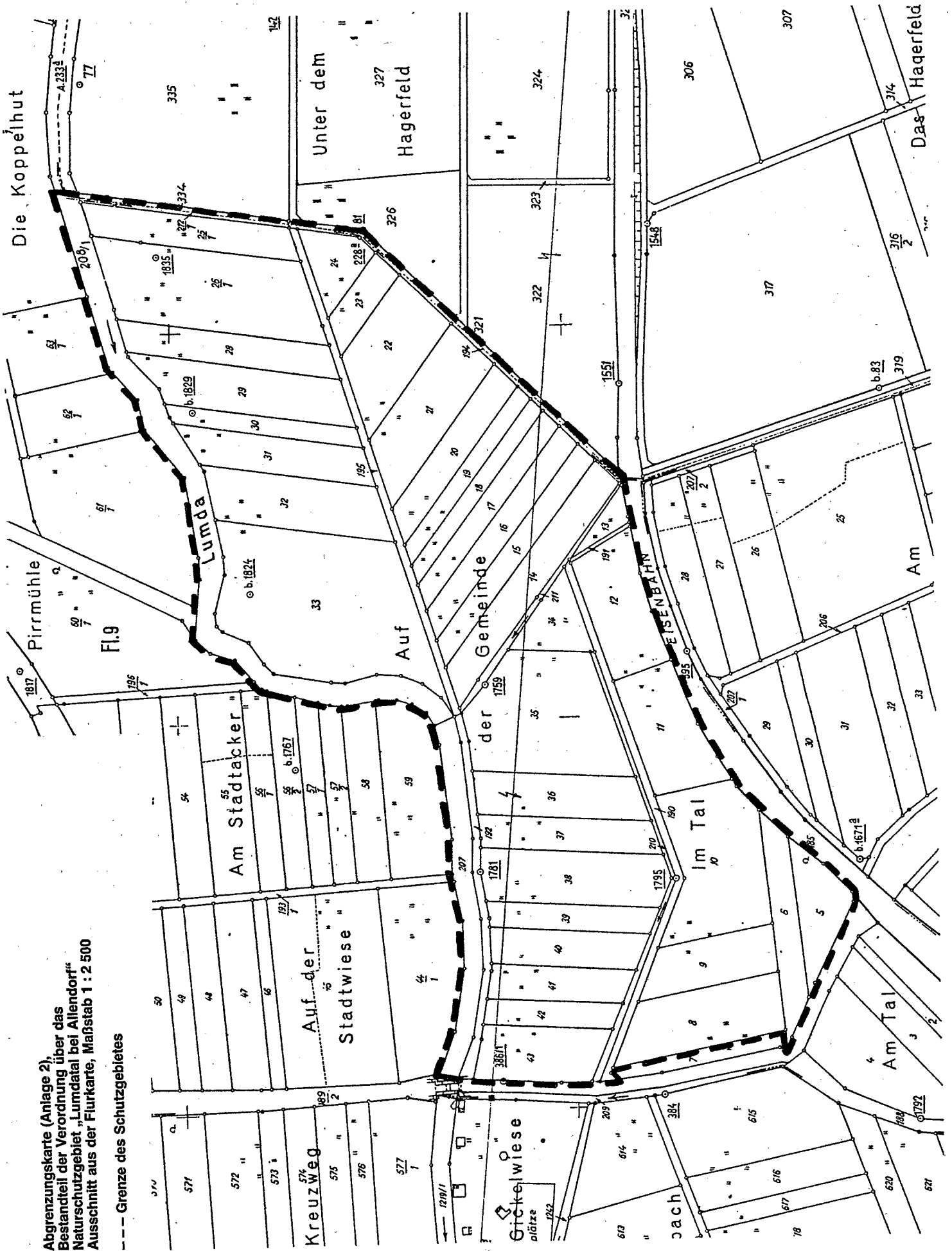
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige

- Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 13. Tiere weiden zu lassen;
 14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lumdatai bei Allendorf“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5318 und 5319, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Lumdata bei Allendorf“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 500

--- Grenze des Schutzgebietes

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Beweidung der Flurstücke 5, 6, 11 und 12, der Flur 9, der Gemarkung Allendorf (Lumda) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und ökologischen Aufwertung des Ufergehölzsaumes und des Streuobstbestandes;
5. die obstbauliche Nutzung des Streuobstbestandes;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
8. die Ausübung der Fischerei auf dem Flurstück 207, der Flur 9, der Gemarkung Allendorf (Lumda);
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lumdatal bei Allendorf“ vom 24. Oktober 1991 (StAnz. S. 2666) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 46/1993 S. 2821

1094

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Oktober 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt Schlitz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 28. November 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrngartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinßer-Straße und Otto-Zinßer-Straße sowie alle Straßen und Plätze innerhalb der vorgeannten Straßen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Gießen, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 46/1993 S. 2824

1095 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Oktober 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde Burghaun anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 28. November 1993, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen Samstag, den 27. November 1993, um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Kassel, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung:
gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1993 S. 2824

1096

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Oktober 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen innerhalb des festgesetzten Marktbereiches in der Kernstadt von Gemünden anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 28. November 1993, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Kassel, 28. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1993 S. 2825

1097

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Alheim-Niederellenbach der Gebr. Knauf Westdeutsche Gipswerke Iphofen, Werk Morschen

Gemäß § 10 VIII des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 25. Oktober 1993 — 32 b — 53 e 621 — 1.2 — Sd — habe ich auf Antrag der Gebr. Knauf Westdeutsche Gipswerke Iphofen vom 4. Mai 1993 gemäß § 15 BImSchG eine Genehmigung erteilt, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Nr. 2.1 der 2. Spalte des Anhanges dieser Verordnung wird auf Antrag der Gebr. Knauf Westdeutsche Gipswerke, Postfach 10, 34326 Altmorschen, vom 4. Mai 1993 (Posteingang) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Alheim-Niederellenbach

Grundbuch Gemarkung Niederellenbach, Flur 5, Flurstücke 69/1, 68/1, 97/1 (teilweise), 63/1, 63/2 (teilweise), 94 (teilweise), 62 (teilweise), 65/1, 96, 59/2, 119 (teilweise), 112/61, 95 (teilweise), 93 (teilweise), 57 (teilweise), 58/2, 58/1, 23 (teilweise), 22 (teilweise), 125 (teilweise), 12, 11, 10 (teilweise), 160/8, 128, 159/6, 129 (teilweise), 146 (teilweise), 55 (teilweise), 51/1 (teilweise), 147 (teilweise)

einen Steinbruch, in welchem Sprengstoff verwendet wird, entsprechend den nachstehend aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden festgesetzten Nebenbestimmungen zu verändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Änderung umfaßt:

1. Neufestlegung der Abbaubabschnitte
2. Gewinnung im bisher nicht genehmigten Abbaubabschnitt A 1

3. Erhöhung der Sprengungsanzahl pro Woche
4. Neuregelung und Definition der Vorsichtsmaßnahmen im Sprengbereich
5. Neue Betriebszufahrt im Nordwesten des Abbaugbietes und vorzeitige Inanspruchnahme des ehemaligen Abbaubabschnitts D (zunächst D I) sowie Querung eines Bachlaufes nach § 69 HWG
6. Erweiterung der Fläche D in die bisher nicht genehmigte Böschung hinein (vgl. Besch. 21.06.88, I)

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

Genehmigung nach §§ 87, 96, 98 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. der Änderung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126).

Genehmigung nach § 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HeNatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429) i. V. m. dem Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 86).

Genehmigung nach § 69 HWG i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534). Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen läßt, ohne mit der Änderung der Anlage zu beginnen. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wurde.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 II der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.“

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt in der Zeit vom 16. November 1993 bis 29. November 1993

— beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 651,

— bei der Gemeindeverwaltung Alheim, Alheimer Straße 2, 36211 Alheim, Zimmer 13, Bauamt,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 10 VIII BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, angefordert werden.

Kassel, 25. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1.2 — Sd

StAnz. 46/1993 S. 2825

1098

Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln

Die Fleischuntersuchungsstempel „Tauglich (HEF — Bad Hersfeld 8)“, „Minderwertig (HEF — Bad Hersfeld 8)“, „Bedingt tauglich (HEF — Bad Hersfeld 8)“, „Untauglich (HEF — Bad Hersfeld 8)“ sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel

17 b — 19 a 12/09 B

StAnz. 46/1993 S. 2825

1099

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt ab 14. Dezember 1993 einen AdA-Lehrgang durch. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden und endet mit der mündlichen Prüfung vor den Osterferien.

Der Unterricht findet in der Regel an zwei bis drei Wochentagen statt.

Themen-

schwerpunkte:

Grundlagen der Berufsausbildung
Planung und Durchführung der Ausbildung
Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen

Teilnehmerkreis:

Vor allem Ausbilder/innen und Ausbildungsbeauftragte der Verwaltungen und Betriebe. Die Seminare werden auf Grund der am 1. August 1976 in Kraft getretenen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) vom Landespersonalamt in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — durchgeführt.

Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereiches anzufertigen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 876,— DM, für Nichtmitglieder 1 092,— DM.

Anmeldungen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, vorzunehmen. Es stehen nur noch einige Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Darmstadt, 27. Oktober 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 46/1993 S. 2826

1100

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im März 1994 folgenden Lehrgang einzurichten:

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang II können alle Angestellten zugelassen werden, die die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“, die Fortbildungsprüfung für Angestellte oder die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abgelegt haben. Angestellte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie eine praktische sechsjährige Verwaltungstätigkeit nachweisen können und in der Vergütungsgruppe VI b BAT eingruppiert sind. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen sind im StAnz. 1987 S. 1428 veröffentlicht.

Der Lehrgang, der sich über einen Zeitraum von ca. 2½ Jahren erstreckt, umfaßt 800 Stunden; er schließt mit der Fortbildungsprüfung II — Verwaltungsfachwirt/in — ab.

Wir bitten um Vorlage von Anmeldungen bis zum 1. Januar 1994.

Kassel, 26. Oktober 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel

StAnz. 46/1993 S. 2826

BUCHBESPRECHUNGEN

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. 35. Erg.Liefg., Stand Juni 1993, 358 S., 14,80 DM; Gesamtwerk, rd. 2170 S., Plastikordn., 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 80801 München. ISBN 3-406-35453-X

Die vorliegende 35. Ergänzungslieferung dieser weit verbreiteten und bewährten Textsammlung bringt zahlreiche Gesetze und Verordnungen auf den Stand vom 15. Juni 1993.

Die seit dem 1. April dieses Jahres geltende umfassende Verpflichtung zur Sicherung von Kindern unter 12 Jahren in Kraftfahrzeugen ist die wichtigste neue Verhaltensvorschrift, die mit der 12. Änderungsverordnung in die StVO aufgenommen wurde und mit der der Sicherheit von Kindern vor allem als Mitfahrer in Pkw zum Durchbruch verholfen werden soll. Auch nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung über Personenbeförderung (§ 21) muß leider festgestellt werden, daß die Zahl der ungesicherten Kinder ungeachtet der vor allem erheblichen versicherungsrechtlichen Konsequenzen nach Verkehrsunfällen erschreckend groß ist. Ungeachtet aller technischen Schwierigkeiten und organisatorischen Probleme, die mit der Beachtung dieser für Kinder lebensrettenden Vorschrift zu überwinden sind, wäre eine strengere Überwachung durchaus wünschenswert.

Weiter zu beachten sind die umfangreichen Modifikationen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wobei hier besonders die neuen Regelungen zur Abgasuntersuchung in den §§ 47 a und b StVZO und die Übernahme verschiedener EG-Richtlinien in die Bestimmung über Abgase einer Erwähnung bedürfen. Darüber hinaus brachte die 14. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 1. April 1994 weitere zahlreiche Modifikationen der StVZO im Bereich des Fahrerlaubnisrechts, mit denen Änderungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, der Durchführungsverordnung zum Fahrerzeuggesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einhergegangen sind. Neu aufgenommen wurden ferner die 41. bis 44. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 9. Dezember 1992, 22. Dezember 1992, 18. März 1993 und 1. April 1993.

Aktualisiert sind außerdem die Bußgeldkatalog-Verordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeiten. Hingewiesen sei schließlich noch auf eine Reihe von Änderungen im Bereich des Güterkraftverkehrsrechts, so unter anderem betreffend die Freistellungs-Verordnung, die Berufszugangs-Verordnung, die Tarifüberwachungs-Verordnung und die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Ministerialrat a. D. Manfred Langendorf

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EZKommR. Von Franz-Ludwig Knemeyer und Jochen Hofmann-Hoepfel. Loseblattwerk. 17. Erg.Liefg. (Stand August 1993), 348 S., 104,40 DM; 18. Erg.Liefg. (Stand September 1993), 122 S., 36,60 DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., ca. 1 500 S., 198,— DM. Herrmann Luchterhand Verlag, 56564 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

Die 17. Ergänzungslieferung enthält insbesondere Entscheidungen zur kommunalen Planungshoheit; besonders hervorzuheben ist hier der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 1991 (unter 1500.158), den die Herausgeber als „Stärkung der kommunalen Positionen im Zusammenhang mit der Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB“ würdigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Hessische VGH kürzlich in zwei Beschlüssen vom 2. August 1993 (3 TH 1528/93) und vom 13. August 1993 (3 TH 1572/93) klargestellt hat, daß auch dann, wenn die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens gegenüber dem Kreisaußschuß als unterer Bauaufsichtsbehörde erfolgt, der Landrat (als Behörde der Landesverwaltung) als untere Kommunalaufsichtsbehörde für kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig bleibt, die Ausnahmeregelung des § 136 Abs. 5 Satz 1 HGO mithin nicht eingreift.

Bei den sonstigen Entscheidungen zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht ist besonders hinzuweisen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 1992 (unter 1100.41), mit dem die vorinstanzliche Entscheidung des Hessischen VGH aufgehoben wurde. Danach hat das Hessische Statistische Landesamt im Rahmen der Volkszählung 1987 bei der Feststellung der Einwohnerzahl der Gemeinde Arolsen zu Recht die nichtmeldepflichtigen (deutschen) Angehörigen der Belgischen NATO-Streitkräfte unberücksichtigt gelassen. Über die Landesgrenzen hinaus verdienen auch zwei Entscheidungen des Bayerischen VGH Beachtung: Mit Urteil vom 27. Mai 1992 (unter 1300.35) werden die Grenzen der Rechtsaufsicht — insbesondere im Hinblick auf ein präventives Einschreiten bzw. eine isolierte Feststellung der Rechtswidrigkeit gemeindlichen Handelns — aufgezeigt; mit der Entscheidung vom 28. Juli 1992 (unter 1400.41) wird die Verfassungsmäßigkeit der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung für den mittleren und den gehobenen Dienst festgestellt.

Die 18. Ergänzungslieferung befaßt sich schwerpunktmäßig mit der gegenwärtig besonders in der Diskussion stehenden Gewährleistung der kommunalen Finanzhoheit. Besonders aufmerksam zu machen ist auf die Anmerkung von Hofmann-Hoepfel (unter 1700.124) zu mehreren Entscheidungen oberhessischer Gerichte, die den „nervus rerum der kommunalen Finanzhoheit“ betreffen, nämlich die Frage, ob für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von Verfassungen wegen unmittelba-

rer, gesonderter und umfassender Kostenausgleich zu gewähren ist. Hofmann-Hoepfel lehnt die herrschende Meinung, es sei zulässig, die Gemeinden bei der Übertragung staatlicher Aufgaben auf den jährlichen Finanzausgleich zu verweisen, die Staatsverwaltung habe lediglich die Pflicht der Prüfung, ob den Selbstverwaltungskörperschaften aus Anlaß der Aufgabenübertragung neue Deckungsmittel zuzuführen seien, entschieden ab. Die Landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungsnormen (hier: Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung) gewähren nach seiner Ansicht den Gemeinden ein subjektiv-öffentliches Recht auf (vollständige) Kostenerstattung gegenüber dem Land.

Mit den finanziellen Beziehungen der kreisangehörigen Gemeinden zum Landkreis, insbesondere mit den aus der Aufgabentrennung zwischen Gemeinden und Landkreisen resultierenden Grenzen der Kreisumlage, beschäftigt sich das Urteil des Bayerischen VGH vom 4. November 1992 (unter 1700.131). Von noch größerem Interesse für die diesbezügliche Diskussion in Hessen dürfte allerdings das — nicht abgedruckte — Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21. Mai 1993 sein, da die Rheinland-Pfälzische Landkreisordeung ebenso wie § 2 Abs. 1 Satz 2 HKO die sogenannte Unterstützung- bzw. Ergänzungs- oder Ausgleichungsaufgabe für die Landkreise vorsieht.

Was die Erschließung neuer Finanzquellen angeht, ist mit dem (unter 1700.114) abgedruckten Urteil des VG Minden vom 28. November 1990 zur Unzulässigkeit der Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer noch nicht das letzte Wort gesprochen; der Hessische VGH hat bekanntlich im Rahmen der Überprüfung der entsprechenden Satzung in Kassel einen Vorlagebeschluß an das Bundesverwaltungsgericht (DVBl. 1993, 742) gefaßt.

Regierungsdirektor Ulrich Dreßler

Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung. Praktische Anleitungen zum Erwerb prüfungsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten. Von Raimund Brühl 3., grundl. überarb. Aufl., 1991, 256 S., kart., 39,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 26 11 34, 55057 Mainz. ISBN 3-555-00891-9

Die Aussicht, in Klausuren und Prüfungen Fälle bearbeiten zu müssen, löst bei vielen Auszubildenden und Studierenden Unbehagen aus. Dabei ist ein Fall nichts anderes als mit einem Sachverhalt umgebene Fragen. Erfolg oder Mißerfolg bei der Fallbearbeitung hängt vielfach von der Systematik der Vorgehensweise ab und ist erlernbar. Eine wertvolle Hilfestellung bietet in der Tat die dritte und gründlich überarbeitete Neuauflage des Buches.

Es umfaßt das allgemeine Verwaltungsrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht und den Verwaltungsrechtsschutz. Die Wissensvermittlung ist durch die Form von Fragen und Antworten in überschaubare und jederzeit nach eigenen Vorstellungen selektionierbare Lernschritte aufgeteilt. Darüber hinaus wurde eine Fülle von lebensnahen Beispielen zusammengetragen, an denen das eigene Wissen geübt und mit Hilfe der Erläuterungen die erarbeiteten Lösungen überprüft werden können.

Das Buch ist für Aus- und Fortbildung gleichermaßen gut geeignet. Aber auch für die praktische Arbeit kann es Hilfestellung bieten und dazu beitragen, Verwaltungsentscheidungen fehlerfreier zu machen.

Verwaltungsobstudenrat Helmut Fritz

Krankenhaus-Finanzierungsrecht. Ergänzbares lexikalisches Handbuch. Von Klaus Grünwald und Angelika Wettstein-Grünwald. 25. bis 28. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 1272 S., 1 Ord., 118,— DM. Verlag Erich Schmidt, Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Leider stellen die 25. bis 28. Ergänzungslieferung im wesentlichen nur partielle Erweiterungen und Berichtigungen vorhandener Textstellen dar, die zwar dem Handbuch eine gewisse Fortschreibung, aber keine umfassende Erweiterung oder Überarbeitung ermöglichen. Die Aufnahme neuer Begriffe wie Organtransplantation, Umweltschutz, Vorkalkuliertes Budget, Heil- und Hilfsmittel mag hilfreich sein, wird aber nur zaghaft den umwälzenden Änderungen im Krankenhausbereich nach dem Gesundheitsstrukturgesetz gerecht. Dabei sind z. B. die neuen Elemente des Leistungs- und Vergütungssystems weitgehend seit Mitte 1992 bekannt. Um so mehr ist davon auszugehen, daß die beiden Autoren in den kommenden Ergänzungslieferungen eine Vielzahl von neuen Begriffen erläutern und ihr lexikalisches Handbuch, das sich für Krankenhausexperten wie für Einsteiger gleichermaßen nützlich zeigt, an vielen Stellen aktualisieren werden.

Prof. Hans-Joachim Ruff

Gesetzliche Rentenversicherung. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Kommentar mit Bundesrecht einschließlich Satzungs- und Vertragsrecht, Europäischen und zwischenstaatlichen Rechts sowie Landesrechts und Hinweisen auf den Staatsvertrag, den Einigungsvertrag und die Rentenerhöhung. Von Landessozialgerichtspräsident a. D. Dr. Hans Grüner und Vors. Richter am Hess. Landessozialgericht Gerhard Dalichau. 9. Erg.Liefg., 117 S. (mit einer weiteren Einbanddecke), 98,— DM; Gesamtwerk, 2 Ord., 120,— DM. Verlag R. S. Schulz, Berger Straße 8—10, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0406-6

Inzwischen liegt die 9. Ergänzungslieferung zu diesem Kommentar vor. Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Änderungen des SGB VI durch das Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 im Gesetztext und im Kommentarartikeln zunächst bis zur Bestimmung des § 185 SGB VI berücksichtigt. Dieses Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1993, teilweise aber auch mit Wirkung vom 1. Januar 1992 und zu weiteren Zeitpunkten in Kraft getreten. Mit dem Rü-ErgG sind zugleich eine Reihe weiterer, insbesondere rentenrechtlicher Vorschriften geändert worden, wie das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes, das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz — ZVVG, das SGB I, das SGB IV, das SGB X, das Bundesversorgungsgesetz, das Fremdretenengesetz und eine Reihe weiterer Vorschriften.

Mit dem Rü-ErgG hat der Gesetzgeber ersten Erfahrungen mit der Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer Rechnung getragen. Die Zahl der Rentenansprüche ist erheblich angestiegen. Dabei hat sich die Datenerhebung oft als unbefriedigend herausgestellt. Mit diesen neuen Regelungen sollen deshalb Beweiserleichterungen und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, um die Rentenbearbeitungszeit wesentlich zu verkürzen. Bei diesen Neuregelungen war gleichzeitig einem berechtigten Interesse am Besitz- und Vertrauensschutz Rechnung zu tragen, soweit Zahlbeträge vorläufig zu begrenzen waren. Ferner wurde im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung zunächst zurückgestellt. Es bestehen aber Verpflichtungen zur Regelung dieses Komplexes aus beiden Staatsverträgen mit der ehemaligen DDR. Außerdem zielt das Rü-ErgG darauf ab, die Rentenversicherungsträger im Bereich der Rentenberechnung für Personen zu entlasten, die im Jahre 1994 Altersübergangsgeld beziehen.

Für das SGB VI sollen die Änderungen durch das Rü-ErgG zu einer schnelleren und einfacheren Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern, insbesondere dadurch führen, daß Beweiserleichterungen für die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten und maßgebender Verdienste und Verwaltungsverfahren zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe vorgesehen und näher geregelt werden. Dem soll auch die Verkürzung des Verfahrens für die Neuberechnung der Renten für ehemalige Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes durch Nachweiserleichterungen gegenüber dem Versorgungsträger dienen.

Mit dieser neuen Ergänzungslieferung werden zugleich im Bundesrechtsteil aktuelle Änderungen berücksichtigt. Neu aufgenommen wird die Geringfügigkeits-Richtlinie (West) 1993, die Geringfügigkeits-Richtlinie (Ost) 1993, das Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —, die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen, die Fremdreten-Nachversicherungsverordnung — FNV — sowie die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Finke/Sundermann/Vahle. 8. Aufl., 1992, 409 S., DIN A5, mit vielen Schaubildern, Beispielfällen und Musterformulierungen, brosch., 39,80 DM. Maximilian-Verlag, 32052 Herford. ISBN 3-7869-0298-4

Die 8. Auflage dieses verbreiteten Handbuchs für Lehre und Praxis ist nach der bewährten Systematik aufgebaut. Der Band enthält die wesentlichen Bereiche der Verwaltungskunde und des Verwaltungsrechts. Im einzelnen erfährt der interessierte Leser die Grundzüge der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungshandelns, des Verwaltungsverfahrens, des Rechtsschutzes, des Ordnungswidrigkeitenrechts, der Vollstreckung, der Amtshaftung, der Enteignung und der Entschädigung sowie eine — wenn auch knapp gefaßte — Aufbauhilfe zur Bearbeitung praktischer Fälle. Besonders dieser Teil wird sicher von allen in der Ausbildung stehenden Personen dankbar aufgenommen. Er liefert aber auch darüber hinaus Hilfestellung in der täglichen praktischen Arbeit. Der sicher nicht ganz einfache Versuch, so viele komplexe Bereiche aus dem weiten Feld des allgemeinen Verwaltungsrechts und der Verwaltungskunde in einem Buch zu vereinen, ist den Verfassern gelungen. Dabei ist es auch für den hessischen Leser unproblematisch, daß sich der Teil der Verwaltungsorganisation sehr stark an den nordrhein-westfälischen bzw. niedersächsischen Gegebenheiten orientiert.

Die Handhabung und das Zurechtfinden wird durch ein sehr umfangreiches und dezidiertes Stichwortverzeichnis erleichtert.

Verwaltungsobstudenrat Helmut Fritz

Protokollarischer Ratgeber. Hinweise für persönliche Anschriften und Anreden im öffentlichen Leben. Von Theodor Graf Finck von Finckenstein. 2., neubearb. Aufl., 1992, 152 S., DIN A5, kart., 29,80 DM. Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln. ISBN 3-88784-368-1

„Wer einen Titel trägt, soll auch korrekt angesprochen werden.“ Dieses Anliegen will der Protokollarische Ratgeber mit seinen Hinweisen für persönliche Anschriften und Anreden im öffentlichen Leben unterstützen.

Wer mit Personen des öffentlichen Lebens Kontakt halten will, sollte die korrekten Anschriften und Anreden kennen. Oft jedoch besteht gerade über die Gestaltung von Anschriften, Anreden und Schlußformeln Unsicherheit. Hier will der in 2. Auflage herausgegebene Ratgeber Formulierungshilfe leisten. Denn wer weiß schon, ob einem Markgrafen das Prädikat „Königliche Hoheit“ zukommt? Da öffentliche Ämter zunehmend von Frauen bekleidet werden, ist die Bezeichnung für die männliche und weibliche Form jeweils getrennt nebeneinander aufgeführt. Für alle Fälle ist auch schon eine Bundespräsidentin und eine Bundeskanzlerin — aus systematischen Gründen — berücksichtigt!

Wichtigste Neuerungen der 2. Auflage sind:

- Einbeziehung der Monarchien Europas auch außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
- Aufnahme geistlicher Orden, Kongregationen und anderer Gemeinschaften
- Berücksichtigung der neuen Bundesländer

Der Band bietet sicherlich für erste Fragen Anhaltspunkte und behandelt den staatlichen Sektor recht überschaubar. Wer allerdings in Adelsangelegenheiten erschöpfend Auskunft sucht, wird mit den gebotenen Ratschlägen kaum zufrieden sein. So wird beispielsweise die Unterscheidung zwischen niederem Adel und hohem Adel nirgendwo auch nur als Fußnote kurz erläutert.

Von daher ist der Ratgeber nur mit Einschränkungen zu empfehlen.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruff

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 15. NOVEMBER 1993

Nr. 46

Gerichtsangelegenheiten

4442

371 a E — 1.1897 — **Erlaubnisurkunde:** Der Firma **TECHEM** Aktiengesellschaft, Saonestraße 1, 60328 Frankfurt am Main, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind das Vorstandsmitglied Dieter Dannheimer, Nordenstädter Straße 20, 65719 Hofheim am Taunus, und der Prokurist Hans-Joachim Schmitt, Barckhausstraße 4, 60325 Frankfurt am Main, berechtigt.

Sie vertreten gemeinsam.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 18. 10. 1993

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4443

GR 419 — **Neueintragung** — 14. 9. 1993: Mrkwitz geb. Dreiß, Christiane, geboren am 5. 1. 1966, und Mrkwitz, Michael, geboren am 31. 10. 1954, beide wohnhaft in 34454 Arolsen-Mengeringhausen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Arolsen, 14. 9. 1993

Amtsgericht

4444

GR 420 — **Neueintragung** — 19. 10. 1993: Steffen, Wilfried, geboren am 20. 11. 1949, und Steffen geb. Bosinger, Charlotte, geboren am 15. 10. 1951, beide wohnhaft in 34454 Arolsen-Mengeringhausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Arolsen, 19. 10. 1993

Amtsgericht

4445

GR 692 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Eheleute Heinz Georg Scherneck, geboren am 11. 7. 1949, und Doris Scherneck geb. Held, geboren am 5. 12. 1951, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1973 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 27. 10. 1993

Amtsgericht

4446

GR 478 — **Neueintragung** — 28. 9. 1993: Berghöfer, Hans, geb. 6. 12. 1934, Kassel, Berghöfer geb. Wagener, Lina, geb. 17. 5. 1938, Edertal-Gifflitz. Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Wildungen, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4447

GR 659 — **Neueintragung** — 28. 10. 1993: Die Eheleute Volker Kraft und Antje Kraft geb. Schneider, Bachgrundstraße 6, 35216 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 5. August 1993 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4448

GR 613 — **Neueintragung** — 2. 11. 1993: a) Pfarrer Robert Cachandt, geboren am 20. 9. 1941, Butzbacher Straße 22, 35516 Münzenberg-Gambach; b) Kosmetikerin Ilse Cachandt geb. Jurisch, geboren am 6. 10. 1945, Butzbacher Straße 22, 35516 Münzenberg-Gambach. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1993.

Butzbach, 2. 11. 1993

Amtsgericht

4449

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 721: Amad Eldin Mustafa Abdin, geboren am 27. Oktober 1954, und Sigrid Barbara Günther, geboren am 25. März 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 722: Hans Boß, geboren am 18. Januar 1937, und Ilse Annemarie Hofacker, geboren am 5. Mai 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 723: Horst Drews, geboren am 14. Juni 1961, und Andrea, geborene Roth, geboren am 15. Februar 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 724: Harry Spalt, geboren am 29. April 1942, und Helga Hildegard, geborene Jadatz, geboren am 17. Juni 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 725: Heinrich Frank, geboren am 15. April 1943, und Heidrun, geborene Ries, geboren am 18. Juli 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 726: Recai Yayan, geboren am 25. November 1954, und Beate, geborene Wosnek, geboren am 14. August 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. November 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 5273 a: Gerhard Schepeler, geboren am 3. August 1928, und Margrit, geborene Kaiser, geboren am 4. April 1928, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. August 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 14 911: Heinrich Reier und Marianne, geborene Hering, Groß-Gerau. Durch Ehevertrag vom 4. August 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 73

4450

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2572 — 1. 11. 1993: Kipphan, Thomas, und Kipphan geb. Schmidt, Sabine Birgit, Wirtsgasse 9, Niddatal 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Juni 1993.

GR 2573 — 1. 11. 1993: Wutzke, Ralph Manfred, und Wutzke geb. Meyer, Petra Stanislawa, Fußgasse 3, 61231 Bad Nauheim-Nieder-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. August 1993.

Friedberg (Hessen), 1. 11. 1993

Amtsgericht

4451

GR 449 — **Neueintragung** — 4. 10. 1993: Eheleute Thomas Bernhard, geb. 13. 6. 1963, und Manuela Bernhardt geb. Jeuck, geb. 6. 11. 1965, beide Oberstraße 29, 65620 Waldbrunn-Fussingen. Durch Vertrag vom 26. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 4. 10. 1993

Amtsgericht

4452

GR 450 — **Neueintragung** — 1. 11. 1993: Eheleute Alexander Kunz, geb. 9. 5. 1965, und Sabine Schmidt-Kunz geb. Schmidt, geb. 20. 2. 1968, beide Leimenkaut 8, 65599 Dornburg. Durch Vertrag vom 30. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 1. 11. 1993

Amtsgericht

4453

GR 556 — **Neueintragung** — 29. 10. 1993: Eheleute Nicole Schulte geb. Courtehoue, geboren am 14. 6. 1965, in 65527 Niedernhausen, und Heinrich Bernhard Schulte, geboren am 28. 8. 1957, in 65527 Niedernhausen. Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 29. 10. 1993

Amtsgericht

4454

GR 557 — **Neueintragung** — 29. 10. 1993: Eheleute Willi Weiß, geboren am 28. 2. 1956, in 65510 Idstein-Heftrich, und Carmen Weiß geb. Rosam, geboren am 12. 10. 1960, in 65510 Heftrich. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 29. 10. 1993

Amtsgericht

4455

8 GR 1448 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Eheleute Ernst Meisel, geboren am 15. 2. 1938, Ingenieur, und Maria Elisabeth Meisel geb. Hanas, geboren am 9. 9. 1958, kaufmännische Angestellte, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 1. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 27. 10. 1993

Amtsgericht

4456

GR 5402 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Eheleute Klaus-Dieter Freißen und Gudrun

Freihen geb. Schramm, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.
Offenbach am Main, 27. 10. 1993
 Amtsgericht, Abt. 5

4457
 GR 553 — **Neueintragung** — 28. 10. 1993: Schäfer, Thomas Ernst Josef, geboren am 17. 8. 1961, und Schäfer geb. Polzer, Annette Gertraud, geboren am 19. 12. 1964, Eberbacher Straße 20, Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 21. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.
Rüdesheim am Rhein, 28. 10. 1993
 Amtsgericht

4458
 GR 554 — **Neueintragung** — 28. 10. 1993: Dr. med. Schollmeyer, Jürgen Friedrich Paul, geboren am 2. 3. 1962, und Dr. med. Schollmeyer geb. Wölfinger, Sabine, geboren am 27. 8. 1962, Hugo-Asbach-Straße 60, Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.
Rüdesheim am Rhein, 28. 10. 1993
 Amtsgericht

4459
 GR 333 — **Neueintragung** — 6. 10. 1993: Oberbrunner, Bernd, geboren am 27. 8. 1946, Habichtswald, Oberbrunner, Bettina, geb. Dorn, geboren am 12. 8. 1962, Habichtswald. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.
Wolfhagen, 26. 10. 1993
 Amtsgericht

4460
 GR 334 — **Neueintragung** — 20. 10. 1993: Fuhr, Horst Friedrich, geboren am 24. 6. 1944, Breuna, Assheuer, Christine Maria, geboren am 9. 12. 1967, Breuna. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.
Wolfhagen, 26. 10. 1993
 Amtsgericht

Nachlaßsachen

4461
 6 VI B 28/93 — **Beschluß**: In der Nachlaßsache Willi Peter Bernhold, verstorben am 2. 9. 1993 in Romrod, zuletzt wohnhaft in Wolfhagen, wird auf Antrag der voraussichtlichen Erbin, Frau Birgit Bernhold in Söhrewald-Wellerode, Nachlaßverwaltung angeordnet (§ 1981 Abs. 1 BGB).
 Zum Nachlaßverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Friedrichsstraße 14, 34117 Kassel.
Wolfhagen, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

Vereinsregister

4462
 VR 597 — **Neueintragung** — 1. 11. 1993: EINTRACHT-FAN-CLUB-VOGELSBERG 1984, 36304 Alsfeld.
Alsfeld, 1. 11. 1993
 Amtsgericht

4463
 VR 220 — **Veränderung** — 27. 10. 1993: Förderverein Kultur- und Sportzentrum

Volkmarsen, Volkmarsen. Der Verein ist aufgelöst.
Arolsen, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

4464
 VR 631 — **Neueintragung** — 28. 10. 1993: Pflanzenkläranlage Friebertshausen Verein für dezentrale ökologische Klärverfahren e. V., Gladenbach.
Biedenkopf, 28. 10. 1993
 Amtsgericht

4465
Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main
 73 VR 10 285 — 29. 9. 1993: Mädchen- und Frauenetage.
 73 VR 10 286 — 29. 9. 1993: SINUS Sekten-Information und Selbsthilfe/Betroffenen-Initiative Hessen/Thüringen.
 73 VR 10 287 — 29. 9. 1993: El Gato.
 73 VR 10 288 — 29. 9. 1993: AMBULANTER PFLEGEDIENST NORDEND — A P N —.
 73 VR 10 289 — 1. 10. 1993: Frankfurter Tages- und Pflegeeltern.
 73 VR 10 290 — 1. 10. 1993: Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Sortimentsbuchhandlungen.
 73 VR 10 291 — 1. 10. 1993: Kleingärtner-Verein Kleeacker.
 73 VR 10 292 — 1. 10. 1993: Wassersportfreunde Griesheim.
 73 VR 10 293 — 4. 10. 1993: BEVU Bundesvereinigung mittelständischer Elektro-, Elektronikgeräte-Entorgungs- und Verwertungsunternehmen.
 73 VR 10 294 — 4. 10. 1993: BUND DEUTSCHER ZUPFMUSIKER - LANDESVERBAND HESSEN.
 73 VR 10 295 — 8. 10. 1993: Lions-GDV Frankfurt 1994.
 73 VR 10 296 — 19. 10. 1993: Shark Bowlers Rödelheim.
 73 VR 10 297 — 19. 10. 1993: M.H.S. Frankfurt/M. Mobile Radfahrer Hilfsstaffel.
 73 VR 10 298 — 19. 10. 1993: Verein zur Förderung wahrnehmungsgestörter Kinder.
 73 VR 10 299 — 19. 10. 1993: Internationale Sport- und Interessengemeinschaft DAHLAK.
 73 VR 10 300 — 26. 10. 1993: Assoziation für Unitive Psychotherapie.
 73 VR 10 301 — 26. 10. 1993: DEUTSCH-SOMALISCHER VEREIN.

Veränderungen
 73 VR 5209 — 4. 10. 1993: „Disco“-Fürsorge. Der Verein ist aufgelöst.
 73 VR 9278 — 26. 10. 1993: Verein zur Förderung der Wertpapiertechnik am Finanzplatz Deutschland. Der Verein ist aufgelöst.
Frankfurt am Main, 1. 11. 1993
 Amtsgericht, Abt. 73

4466
 VR 451 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Freiwillige Feuerwehr Udenborn, Wabern-Udenborn.
Fritzlar, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

4467
 8 VR 859 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Initiative Kronberger Straßenverkehr e. V., Kronberg im Taunus.
Königstein im Taunus, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

4468
 8 VR 860 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: Deutsche Lebensrettungsgesellschaft

Landesverband Hessen Bezirk Main Ortsgruppe Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus).
Königstein im Taunus, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

4469
 8 VR 861 — **Neueintragung** — 27. 10. 1993: AKADEMIE FÜR HUMANISTISCHE EVOLUTION e. V., Königstein im Taunus.
Königstein im Taunus, 27. 10. 1993
 Amtsgericht

4470
 VR 1654 — **Neueintragung** — 29. 10. 1993: Verein für hilfsbedürftige Kinder, Sitz: Marburg.
Marburg, 29. 10. 1993
 Amtsgericht

4471
 VR 1655 — **Neueintragung** — 29. 10. 1993: Gesellschaft zur Förderung der dermatologischen Forschung und Fortbildung, Sitz: Marburg.
Marburg, 29. 10. 1993
 Amtsgericht

4472
 VR 1490 — **Löschung** — 26. 10. 1993: Wetterdiensthilfe, Sitz: Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
Offenbach am Main, 26. 10. 1993
 Amtsgericht, Abt. 5

4473
 VR 1373 — **Löschung** — 26. 10. 1993: Verein zur Förderung des Kunstturnens in der Region Offenbach-Hanau, Sitz: Heusenstamm. Die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
Offenbach am Main, 27. 10. 1993
 Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

4474
 81 N 322/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, i. L., 65760 Eschborn, Berliner Straße 31–35**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Marian Kluczny, An der Hansalinie 20, 48163 Münster, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.
Frankfurt am Main, 4. 10. 1993
 Amtsgericht, Abt. 81

4475
 81 N 127/93 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Systemanalytikers **Dieter Rieser, Theodor-Heuss-Straße 7, 65719 Hofheim**, wird mangels ausreichender Masse eingestellt (§ 204 KO).
Frankfurt am Main, 14. 10. 1993
 Amtsgericht, Abt. 81

4476
 81 N 778/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Magdalena Gruschwitz, verstorben am 29. 3. 1992, zuletzt wohnhaft gewesen Im Fuldchen 26, 60489 Frankfurt am Main**, wird Termin

zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

8. Dezember 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 1 743,— DM,
b) Auslagen: 28,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 13. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

4477

81 N 794/93: Über das Vermögen der LiTours Int. Litho-Vertriebs und Reisevermittlung GmbH, Kleine Brückenstraße 4, 60594 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Michael Ruhnke, wird heute, am 26. Oktober 1993, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Dezember 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 2. Dezember 1993, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Januar 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Dezember 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

4478

In dem Konkursverfahren der Fair construction internationaler Messebau und Kongressservice GmbH, 81 N 520/93, Amtsgericht Frankfurt, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst dann erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsansprüche bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger daher aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin Rechtsanwältin Angelika Amend, Mittlerer Hasenpfad 21, 60598 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1993

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

4479

N 24/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Günther GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wolfgang Günther, Langgasse 40, 63607 Wächtersbach-Wittgenborn, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 26 400,— DM und auf seine Auslagen in Höhe von 1 980,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Gelnhausen, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4480

42 N 121/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Advanced Training Management Schulung GmbH, Schwanengasse 13 a, 63477 Maintal, Geschäftsführer: Christoph Brand, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 13. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

4481

42 N 168/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haas & Wagner GmbH — Bauunternehmung —, Dieselstraße 4, 63526 Erlensee, Geschäftsführer: Herbert Haas, Dieselstraße 4, 63526 Erlensee, und Hans Wagner, Dieselstraße 4, 63526 Erlensee, wird der Schlußtermin auf den

8. Dezember 1993, 10.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 255 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (II/1).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 123 385,46 DM festgesetzt.

Hanau, 21. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

4482

42 N 6/90 — Beschluß: In der Konkursantragssache über das Vermögen der JD Erdbau Klein-Auheim GmbH, Luisantring 11, 63477 Maintal, Geschäftsführer: Roland Reimuth, wird das Verfahren aufgehoben.

Hanau, 21. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

4483

42 N 148/93: Konkursantragsverfahren City Car Funkmietwagen und Taxendienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau.

Der Schuldnerin ist am 3. November 1993, 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Sequestration ist angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Matthias J. Seipel, Römerstraße 11, 63450 Hanau.

Hanau, 3. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

4484

65 N 37/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der M. Feldner GmbH, Kurier- und Wachgesellschaft M. Feldner mbH, Otto-Hahn-Straße 13, 34253 Lohfelden, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Petzlar, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 6. Dezember 1993, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 18. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 65

4485

9 N 12/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IGV Immobilien- und Grundstücksverwaltungs GmbH, Geschäftsführer: Thomas Wirth, Wiesbadener Straße 155, 61462 Königstein im Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4486

N 74/93 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Brigitte Helwig, Haus-Nr. 9, 18184 Neu Broderstorf — Antragstellerin —, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Haßler, Kerckringstraße 23, 23554 Lübeck, gegen GMI Grundstücks-Marketing-Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Cornelius Jungermann und Joachim Tako, Rheinstraße 25–27, 68647 Biblis — Antragsgegnerin —, wird heute, um 12.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4487

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Loth KG, Bauunternehmen, Fauerbacher Straße 87, 61169 Friedberg (Hessen), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 265 458,71 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Masseschulden gemäß § 59 I 1+2 KO 153 981,04 DM, gemäß § 58 I 2 KO 22 015,90 DM und gemäß § 59 I 3+4 KO 59 599,02 DM, 635 796,04 DM bevorrechtigte und 2 173 825,54 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Maintal, 1. 11. 1993

Der Konkursverwalter
gez. U. Kneller
Rechtsanwalt

4488

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Delta Gerüst- und Sanierungsbau GmbH (Amtsgericht Offenbach, Aktenzeichen 7 N 155/91) zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Mainz, 4. 11. 1993

Der Konkursverwalter
Bardo Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

4489

1 N 9/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der in Liquidation befindlichen Firma Müller Gesellschaft für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau mbH — in Liquidation —, vertreten durch die Liquidatorin, Frau Liane Müller, Am Weingraben 1, 35410 Hungen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 13. Dezember 1993, 9.00 Uhr, Raum 2, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 63667 Nidda, bestimmt.

Nidda, 2. 11. 1993

Amtsgericht

4490

7 N 178/93: Über das Vermögen der Firma Arora GmbH, Berliner Straße 282, 63065 Offenbach am Main, vertreten durch die Geschäftsführer

a) Greesh Kumar Arora, Berliner Straße 286, 63065 Offenbach am Main, und

b) Dagmar Arora, Berliner Straße 286, 63065 Offenbach am Main, wird heute, am

27. Oktober 1993, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd G. Müller, Offenbacher Straße 1, 63165 Mühlheim.

Konkursforderungen sind bis 30. November 1993 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 7. Dezember 1993, 9.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 25. Januar 1994, 9.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. November 1993.

Offenbach am Main, 27. 10. 1993 **Amtsgericht**

4491

N 65/93: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **B & S KüchenDesign GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Heinrich Scior, Kirchstraße 36, 63512 Hainburg.

Der Schuldnerin ist am 2. November 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 2. 11. 1993 **Amtsgericht**

4492

8 N 27/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend die Firma **Elektro Waas GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Hermann Waas, 35789 Weilmünster-Ernsthäuser, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 13. September 1993 ist aufgehoben worden.

Weilburg, 26. 10. 1993 **Amtsgericht**

4493

8 N 30/93: In der Konkursache der Firma **Schulz GmbH, Steinverarbeitung**, vertreten durch die Geschäftsführerin Christel Schulz, Dürerstraße 6, 35781 Weilburg, ist der Konkursantrag zurückgenommen. Das am 22. Oktober 1993, 12.00 Uhr, verhängte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Weilburg, 29. 10. 1993 **Amtsgericht**

4494

8 N 25/93: Über das Vermögen des Herrn **Willy Walter als Inhaber der Firma Willy G. Walter, Metallverarbeitung und Gerätebau, Winkelser Straße 10, 35799 Merenberg-Reichenborn**, ist am 1. November 1993, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 Sankt Augustin-Hangelar.

Anmeldefrist bis zum 10. Januar 1994, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Dezember 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28:

1. am Montag, den 13. Dezember 1993, 14.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO;

2. am Montag, den 24. Januar 1994, 15.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 2. 11. 1993 **Amtsgericht**

4495

3 N 48/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Schmidt, Wetzlarer Straße 12, 35630 Ehringshausen**, wird die Sequestration des Vermögens des Schuldners zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Wolf Rüdiger Müller, Lönsstraße 2, Wetzlar 17, bestellt.

Zugleich wird heute, am 26. Oktober 1993, 13.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Schuldner auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an den vorgenannten Schuldner persönlich oder von ihm Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 26. 10. 1993 **Amtsgericht**

4496

3 VN 1/93: Die Firma **Gebrüder Neuweger GmbH & Co. KG, Breitenbacher Straße 2, 35630 Ehringshausen-Kölschhausen**, vertreten durch die Neuweger Beteiligungen GmbH in Kölschhausen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Hermann Neuweger und Frank Michael Uth, hat am 28. Oktober 1993 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33/Ecke Leonhardstraße, 61169 Friedberg (Hessen) bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich ist heute, am 28. Oktober 1993, 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Wetzlar, 28. 10. 1993 **Amtsgericht**

4497

62 N 188/93: Über das Vermögen der **Stenzel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Michael E. Stenzel, Rheingaustraße 38, 65185 Wiesbaden**, wird heute, am 25. Oktober 1993, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 1. Dezember 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Dezember 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 13. Dezember 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4498

62 N 152/92: Konkursantragsverfahren gegen **John F. Pumm — Messebau —, Heerstraße 128, 65205 Wiesbaden**.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 27. September 1993 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 22. 10. 1993 **Amtsgericht**

4499

62 N 192/93: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Behälterbau Mahr & Co GmbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Horst Prätorius, Rheingaustraße 94, 65203 Wiesbaden-Biebrich.

Der Schuldnerin ist am 26. Oktober 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 26. 10. 1993 **Amtsgericht**

4500

62 N 195/93 — **Beschluß**: Vergleichsantragsverfahren betreffend die Firma **Lerner GmbH, Borsigstraße 15, 65205 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Theo Albers.

Der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird verworfen.

Zugleich wird heute, 26. Oktober 1993, 17.00 Uhr, über das Vermögen der Schuldnerin der Anschlußkonkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 65307 Bad Schwalbach, bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1994 bei dem Amtsgericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf

Montag, den 20. Dezember 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Montag, den 31. Januar 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1994 anzeigen.

Die durch Beschluß vom 27. September 1993 verhängte Post- und Telegrafensperre bleibt aufrechterhalten. Sämtliche eingehenden Sendungen sind dem Konkursverwalter auszuhändigen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

Wiesbaden, 26. 10. 1993 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4501

8 K 70/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg Gräfenrode, Band 17, Blatt 589, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Burg Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 199/8, Gebäude- und Freifläche, Weisenburgstraße 28, Größe 11,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Magdalene Eberhardt geb. Pfeiffer, geboren am 2. 12. 1948, Karben, — zu fünf Achtern —,

Judith Eberhardt, geboren am 1. 11. 1972, Karben, — zu drei Achtern —.

Beschlagnahmedatum: 19. Mai 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 26. 10. 1993

Amtsgericht

4502

8 K 68/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 198, Blatt 7792, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 413/3, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 25 a, Größe 2,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Martin Franz Kinnel, geboren am 31. 1. 1913,

b) Susanne Kinnel geb. Schäfer, geboren am 5. 10. 1913, beide Höhenweg 25, Bad Vilbel, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 14. April 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 10. 1993

Amtsgericht

4503

8 K 38/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 125, Blatt 5598, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 249/1, Gebäude- und Freifläche, Landgrabenstraße 32, Größe 3,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Rosa Votel geb. Rey, Landgrabenstraße 32, Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 17. November 1992.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 6. 10. 1993

Amtsgericht

4504

8 K 77/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 32, Blatt 1673, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Östliche Ringstraße 6, Größe 1,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Dillmann geb. Leibold, geboren am 26. 11. 1947, Karben.

Beschlagnahmedatum: 17. Juni 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 7. 10. 1993

Amtsgericht

4505

61 K 64/92: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 88, Blatt 3148, eingetragene 269,509/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 168 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß mit Abstellraum,

soll am Mittwoch, dem 19. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieder Henseler, Tamm.

Der Wert des Grundstücksmitteigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 10. 1993

Amtsgericht

4506

3 K 45/92: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 79, Blatt 4143, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Dieburg, Flur 22, Flurstück 522/1, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 9, Dieburg, Flur 22, Flurstück 523/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, Größe 6,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Dezember 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Väth, Marie Anna, geb. Herrmann, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist bzw. wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,— DM für Flurstück 522/1 und 600 000,— DM für Flurstück 523/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 2. 11. 1993

Amtsgericht

4507

K 18/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Assenheim, Band 50, Blatt 1976,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, In den Litzelgärten 13, Größe 5,95 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Januar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmtraud Storch geb. Dallwitz, Rodenbach, Ingeborg Martin geb. Dallwitz, Friedberg (Hessen),

Margarete Pommerining geb. Dallwitz, Wöllstadt,

Cornelia Drehmann geb. Dallwitz, Niddatal,

Alwin Dallwitz, Niddatal,

Horst Dallwitz, Niddatal,

Kurt Dallwitz, Niddatal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 10. 1993

Amtsgericht

4508

K 16/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenfels,

a) Band 49, Blatt 1782,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Nr. 26/3, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 66, Größe 6,57 Ar,

b) Band 54, Blatt 1925: 9158/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lindenfels,

Flur 1, Flurstück 177/3, Verkehrsfläche, Burgstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 1, Flurstück 177/4, Verkehrsfläche, Nibelungenstraße, Größe 0,10 Ar,

Flur 1, Flurstück 177/5, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 73, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoß links, sämtlichen Räumen im 1. Obergeschoß, sämtlichen Räumen im 2. Obergeschoß, sämtlichen Räumen im 3. Obergeschoß, dem Keller mit Aus-

nahme der dort befindlichen Gemeinschaftsräume (Heizung etc.) einschließlich der die Stockwerke verbindenden Treppen und an dem Schwimmbadbereich im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet; Sondernutzung des Grundstücks ist geregelt (Biergartenutzung);

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen im Grundbuch von Lindenfels, Band 54, Blatt 1924) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1994, 14.00 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), Heppenheimer Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pflegestation Weinheim e. V., Weinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Blatt 1782 auf 155 000,— DM, Teileigentum Blatt 1925 auf 2 685 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 85 a Abs. 2 ZVG. Im Gegenstand der Versteigerung wird oder wurde ein Gastronomiebetrieb — Hotel — betrieben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 29. 10. 1993 **Amtsgericht**

4509

42 K 58/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 26, Blatt 981,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 335, Hof- und Gebäudefläche, Zum alten Born 21, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 336, Hof- und Gebäudefläche, Zum alten Born 21, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Nr. 79, Grünland (Obstb.), Im Riedenboden, Größe 7,98 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1994, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fred Krämer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Flur 1, Nr. 335) auf 5 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Flur 1, Nr. 336) auf 143 000,— DM,

lfd. Nr. 3 (Flur 23, Nr. 79) auf 6 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 10. 1993 **Amtsgericht**

4510

42 K 58/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 88, Blatt 3892,

lfd. Nr. 1: 425/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/36 bezeichneten Wohnung;

die Veräußerung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch

den Konkursverwalter, auch nicht bei der Weiterveräußerung eines von den Gläubigern im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Wohnungseigentums;

soll am Mittwoch, dem 2. Februar 1994, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Elisabeth Eichelmann geb. Flick.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 11. 1993 **Amtsgericht**

4511

24 K 54/92: Das im Grundbuch von Astheim, Band 32, Blatt 1414, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 13, Flur 2, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb 37, Größe 214,61 Ar, soll am Dienstag, dem 11. Januar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Wendelin Stranner.

Verkehrswert: 1 324 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4512

42 K 145/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 98, Blatt 3372,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 38, Größe 5,47 Ar (Einfamilienhaus mit Garage),

soll am Donnerstag, dem 10. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Walter Kirchherr,

b) Siegfried Heinrich Greshake.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

4513

42 K 147/92, 42 K 148/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band a) 395, b) 398, Blatt 13 543, 13 630,

a) BV Nr. 1: 90,5/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 20 und Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 114 des Aufteilungsplanes,

b) BV Nr. 1: 3/10 000 Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem oberirdischen Stellplatz Nr. S 11 des Aufteilungspla-

nes; im übrigen nach dem Inhalt der Grundbücher;

die Wohnung unter a) besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Loggia (ca. 67 m²),

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Spiron Galfatsaios, Essen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 000,— DM für Blatt 13 543 (Wohnung), 10 000,— DM für Blatt 13 630 (Stellplatz).

In dem Versteigerungstermin vom 28. Oktober 1993 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

4514

4 K 33/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 60, Blatt 1889,

Gemarkung Immenhausen, Flur 21, Flurstück 60, Ackerland, Windmühle, Größe 41,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Silber, 34376 Immenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 355,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4515

4 K 13/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Trendelburg, Band 53, Blatt 1229, Gemarkung Trendelburg,

Flur 7, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Zur Burg 11, Größe 0,81 Ar,

Flur 7, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 10, Größe 0,46 Ar,

Flur 7, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 10, Größe 0,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Januar 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Kimm, 34388 Trendelburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 223 auf 114 000,— DM,

Flurstücke 224 und 225 auf 227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4516

2 K 7/89: Das im Grundbuch von Langenschwarz, Band 24, Blatt 772, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Langenschwarz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Hummelsberg, Größe 15,98 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 44/2, Freifläche, Hummelsberg, Größe 13,39 Ar,
Ifd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 1/7, Freifläche, Hummelsberg, Größe 8,40 Ar,
Flur 4, Flurstück 1/8, Verkehrsfläche, Hummelsberg, Größe 1,65 Ar,
soll am Freitag, dem 7. Januar 1994, 10.00 Uhr, Raum 11, 1. Stock, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Schmidt geb. Schemenau verw. Ahr, geb. 28. 8. 1932, Hummelsberg 4, Burg-haun-Langenschwarz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 44/1 auf
830 000,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 44/2 auf
37 500,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 1/7 und Flur 4, Flurstück 1/8 auf
28 150,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden, und zwar hinsichtlich der Grundstücke Flur 4, Flurstück 44/2 und Flur 4, Flurstücke 1/7 und 1/8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 28. 10. 1993 **Amtsgericht**

4517

64 K 87/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 86, Blatt 2478, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 30,51/1000 am Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 107/19, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 45, 47, Größe 47,45 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus 47, 3. ZwG mit Kellerraum und Speicherraum Nr. 27, K 27, B 27 des Aufteilungsplans; ferner Benutzungsregelung für Pkw-Abstellplatz;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie der Benutzungsregelung für Pkw-Abstellplatz Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 25. 10. 1988 und 27. 2. 1989 sowie 31. 8. 1989;

soll am Montag, dem 31. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 25. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stanischa, Helmut, Bad Urach.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4518

64 K 11/93: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 52, Blatt 1612, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sandershausen, Flur 14, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 30, Größe 6,04 Ar (bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienwohnhaus und angebauter Garage),

soll am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß,

Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer

a) am 19. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Blumenberg,

b) am 8. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Blumenberg geb. Kutz,

beide in Niestetal, — je zur Hälfte —, Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4519

64 K 9/93: Das im Grundbuch von Dörn-hagen, Band 54, Blatt 1481, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörn-hagen, Flur 8, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Herkulesstraße 55, Größe 10,54 Ar,

Einfamilienhaus, mit Einliegerwohnung und Garage im Untergeschoß,

soll am Montag, dem 7. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kapler, Johann, Fuldaerbrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4520

64 K 199/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 182, Blatt 5158, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 693/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 200/4, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 30, Größe 8,18 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, K 4 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. 4. 1983; Inhalt des Sondereigentums geändert; (Blatt 5155 jetzt Teileigentum; Zustimmung zur Nutzung des Wohnungseigentums zu anderen als Wohnzwecken erforderlich); gemäß Bewilligungen vom 6. 7./10. 7./13. 7./14. 7./23. 7./25. 7./31. 7./6. 8./10. 8. 1987;

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scheyhing, Walter, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4521

64 K 82/93: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 250, Blatt 7183, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 732/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 1224/119, Gebäude- und Freifläche, Dörnbergstraße 3, Größe 10,66 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 8, K 8 des Aufteilungsplans (III. OG rechts im Vorderhaus; bestehend aus 4 Zimmern, Küche mit Speisekammer, Bad/WC, Abstellraum, Flure, Balkon, Keller-raum; Wohnfläche ca. 122 m²);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 7176 bis 7195);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 8./23. 8. 1988;

soll am Dienstag, dem 8. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 13. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Purschke in Augsburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

4522

9 K 27/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 55, Blatt 1955,

Ifd. Nr. 2, Neuenhain, Flur 38, Flurstück 3845, Hof- und Gebäudefläche, Am Mauerkopf 8, Größe 2,48 Ar,

Wald (Holzung), Am Mauerkopf, Größe 7,40 Ar (Wochenendhaus),

soll am Dienstag, dem 25. Januar 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Dieter Koch, Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 9

4523

9 K 3/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 139, Blatt 4081,

Ifd. Nr. 7, Flur 34, Flurstück 2/22, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 93 D, Größe 9,15 Ar,

Ifd. Nr. 8 zu 7: 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 34, Flurstück 3/5, Weg, Königsteiner Straße, Größe 6,21 Ar, (EFH mit 2 Einliegerwohnungen und Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 1. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Schmidt-Tobler, in Hamburg,
Marianne Schymalla, in Offenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 26. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 9

4524

7 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 148, Blatt 5589,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 23/26, Gebäude- und Freifläche, Gleisstraße 5, Größe 69,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 23/27, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 7, Größe 29,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Hellmuth Fischer und Hermann Rind,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 202 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 2 396 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 10. 1993

Amtsgericht

4525

K 24/92: Das im Grundbuch von Angersbach, Band 34, Blatt 1275, eingetragene Grundstück, Gemarkung Angersbach,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Nr. 61/14, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Weg 20, Größe 8,40 Ar, Wert: 249 520,— DM,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Franz Eberle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 27. 10. 1993

Amtsgericht

4526

K 2/93: Die im Grundbuch von Grebenhain, Band 25, Blatt 925, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 78, Hof- und Gebäudefläche, Waaggasse 5, Größe 21,61 Ar, Wert: 413 442,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 80, Gebäude- und Freifläche, Waaggasse 5, Größe 0,38 Ar, Wert: 1 330,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche, Waaggasse 5, Größe 1,79 Ar, Wert: 171 000,— DM,

(Gesamtwert: 585 772,— DM, da wirtschaftliche Einheit),
sollen am Mittwoch, dem 19. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauter-

bach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Dietz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 27. 10. 1993

Amtsgericht

4527

K 9/93: Das im Grundbuch von Rebgeshain, Band 5, Blatt 199, eingetragene Grundstück, Gemarkung Rebgeshain,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 27/3, Verkehrsfläche, Neuentheiler, Größe 2,46 Ar,

Flur 4, Nr. 29/3, Landwirtschaftsfläche, Neuentheiler, Größe 15,54 Ar, Wert: 12 600,— DM,

soll am Mittwoch, dem 2. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Kraft,

b) Johanna Kraft geb. Schartel, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 28. 10. 1993

Amtsgericht

4528

7 K 39/92: Die im Grundbuch von Mellnau, Band 17, Blatt 584, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 12, Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Habichtsscheid, Größe 67,21 Ar, Wert 15 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellnau, Flur 16, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, In den Stöcken, Größe 95,35 Ar, Wert 19 500,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mellnau, Flur 19, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 54, Größe 12,26 Ar, Wert 432 000,— DM, (Zubehör) 35 700,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mellnau, Flur 24, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Großes Hahnfeld, Größe 128,00 Ar, Wert 20 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mellnau, Flur 30, Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, In der Wanne, Größe 192,12 Ar, Wert 42 300,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mellnau, Flur 32, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Saalfeld, Größe 54,10 Ar, Wert 13 000,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mellnau, Flur 10, Flurstück 41/11, Landwirtschaftsfläche, Der Dammberg, Größe 40,02 Ar, Wert 6 400,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 27. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Dersch geb. Busch,

Katharina Otto geb. Dersch, Burgstraße 54, 35083 Wetter-Mellnau, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 26. 10. 1993

Amtsgericht

4529

1 K 22/92: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 147, Blatt 5086, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstück 369/1, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 15, Größe 10,08 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Pluta, Rhönstraße 15, 34212 Melsungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
508 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 1. 11. 1993

Amtsgericht

4530

K 27/91: Das im Grundbuch von Steinbuch, Band 8, Blatt 284, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 275, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,68 Ar,

Ackerland, Hauptstraße 2, Größe 7,90 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 278/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 1,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Januar 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Liesel Schweizer geb. Kaiser, Mühlheim,
2. Elisabeth Kaiser geb. Mai, Mühlheim,
3. Peter Anton Kaiser, Michelstadt/Steinbuch,

4. Maria Josephine Eigl geb. Kaiser, Michelstadt/Steinbuch,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,
5. Peter Anton Kaiser, Michelstadt/Steinbuch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 275 auf 14 000,— DM,
Flurstück 278/1 auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 4. 10. 1993

Amtsgericht

4531

K 64/92: Die im Grundbuch von Erbach, Band 67, Blatt 2602, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 519/1, Gebäude- und Freifläche, Hohl 12, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 519/2, Gebäude- und Freifläche, Hohl 12, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 519/3, Gebäude- und Freifläche, Hohl 12, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 520, Gebäude- und Freifläche, Hohl, Größe 0,08 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ihsan Ari, Erbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 519/1 auf	208 250,— DM,
Flur 1, Nr. 519/2 auf	500,— DM,
Flur 1, Nr. 519/3 auf	500,— DM,
Flur 1, Nr. 520 auf	1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 29. 10. 1993 **Amtsgericht**

4532

1 K 28/92: Das im Grundbuch von Kohden, Bezirk Nidda, Band 22, Blatt 977, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Kohden, Flur 1, Nr. 106/1, Gebäude- und Freifläche, Hoherodskopfstraße 29, Größe 18,85 Ar,
soll am Montag, dem 21. März 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Heeg geb. Herrenkind, Nidda-Kohden.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4533

1 K 39/92: Das im Grundbuch von Nonnenroth, Bezirk Nidda, Band 17, Blatt 801, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nonnenroth, Flur 1, Nr. 8, Gebäude- und Freifläche und Gartenland, Heerstraße 4, Größe 26,60 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Willi Möller, jetzt Hungen-Nonnenroth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4534

1 K 2/93: Das im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 45, Blatt 2160, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Eichelsdorf, Flur 9, Nr. 164, Bauplatz, Lessingstraße 9, Größe 9,28 Ar, soll am Montag, dem 7. März 1994, 9.30 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uhl, Heinz, Nidda-Eichelsdorf,
Uhl, Brigitte, jetzt Ranstadt,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 25. 10. 1993 **Amtsgericht**

4535

1 K 6/92: Die im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 81, Blatt 3311, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schotten,

Flur 8, Nr. 65/11, Hof- und Gebäudefläche, Gederner Straße 36, Größe 68,30 Ar,
Flur 8, Nr. 67, Grünland vorm Bürgerwald, Größe 20,10 Ar,
sollen am Montag, dem 28. März 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luigi Maio, jetzt wohnhaft Rastatt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 65/11 auf 760 000,— DM,

Flur 8, Nr. 67 auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 28. 10. 1993 **Amtsgericht**

4536

7 K 10/92: Durch Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 171, Blatt 6377, eingetragene 4,97/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 371/2, LB 3871, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße, Größe 117,83 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 652 bezeichneten Wohnung — Treppenhaus 6 —, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 27. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Kvasnak, jetzt Miami Beach/USA.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 10. 1993 **Amtsgericht**

4537

7 K 120/91: Durch Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 676, Blatt 20 146, eingetragene 45,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 78 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 15. Dezember 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Reichert, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

204 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 10. 1993 **Amtsgericht**

4538

7 K 123/91: Durch Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offen-

bach, Band 676, Blatt 20 147, eingetragene 44,93/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 79 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 15. Dezember 1993, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Reichert, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 10. 1993 **Amtsgericht**

4539

K 190: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 115, Blatt 4013, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 7, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Am Kies 18, Größe 0,27 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 7, Flurstück 293, Gebäudefläche, Am Kies 20, Größe 0,50 Ar,
soll am Freitag, dem 21. Januar 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Glaser, Helmuth, Architekt, geboren am 17. 10. 1944, Rotenburg a. d. Fulda, Umlandstraße 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 72 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 29. 10. 1993 **Amtsgericht**

4540

3 K 33/93: Das im Grundbuch von Verna, Band 36, Blatt 1092, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Verna, Flur 5, Flurstück 44/8, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 22, Größe 4,78 Ar,
soll am Dienstag, dem 28. Dezember 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Nöll, geboren am 18. 9. 1960, Friedendorf-Verna.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 3. 11. 1993 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Am 26. November 1993, um 10.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Lauterbach, Goldhelg 20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten statt.

Tagessordnung:

1. Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlußfähigkeit
 - c) der Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über den Sachstand zur Neuordnung der Tierkörperbeseitigung in Hessen
5. Bericht zur Wirtschaftlichkeit der TKBA Hopfgarten
6. Kosten- und Investitionsplanung 1993
7. Änderung von Darlehensverträgen der Schäfer KG
8. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 1993
9. Entlastungserteilung für die Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1991
10. Entlastungserteilung für die Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1992
11. Aufnahme der Landkreise Gießen und Lahn-Dill in den Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
12. Übernahme von Bürgerschaftsanteilen
13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
14. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
15. Anfragen und Mitteilungen

Lauterbach (Hessen), 4. November 1993

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten**
Lippardt
Verbandsvorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die PR-Angestellte Frau Gisela Maison vom Umlandverband Frankfurt ausgestellte Dienstausweis Nr. 185, gültig bis 31. Dezember 1994, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 2. November 1993

Umlandverband Frankfurt
— Der Verbandsausschuß —
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1992 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen

- I. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. September 1993 folgenden Beschluß gefaßt, der öffentlich bekanntzumachen ist.
 1. Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluß 1992, bestehend aus
 - der Bilanz zum 31. Dezember 1992
 - der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 und
 - dem Anhang.
 2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 1992 in Höhe von 3 120 944,39 DM wird nach Abzug der Jahresgewinne aus

1990 in Höhe von 670 538,90 DM und 1991 in Höhe von 533 611,60 DM auf neue Rechnung in das Jahr 1993 übertragen.

3. Dem Verbandsvorstand wird für das Wirtschaftsjahr 1992 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Frankfurt am Main, 26. April 1993

**ATH
ALLGEMEINE TREUHANDGESELLSCHAFT mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**
gez. Bode gez. König
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 22. November 1993 bis 3. Dezember 1993 in der Geschäftsstelle des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen, Zimmer 105, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 9.00 und 15.00 Uhr öffentlich aus.

Gießen, 4. November 1993

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Der Verbandsvorstand
Mutz
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Vierter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt — Ausgabe 1990 —

Der Vierte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 20. September 1993 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 20. Oktober 1993 gemäß § 26 Abs. 1 KVLG 1989 in Verbindung mit § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt (IV A 4 a — 54 m 205 — 707/93).

Der Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Krankenkasse eingesehen werden.

Darmstadt, 28. Oktober 1993

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
Der Vorstand
gez. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau in Kassel nach § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1993 das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Die Übersicht über die einzelnen Wahlergebnisse kann während der Dienstzeit montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr im Sekretariat der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 1. Stock, Zimmer Nr. 24, eingesehen werden.

Kassel, 26. Oktober 1993

**Der Wahlausschuß der
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Hessen-Nassau**
Der Vorsitzende
gez. Dr. Bischoff
Direktor

Öffentliche Ausschreibungen



KREIS OFFENBACH Der Kreisausschuß

Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A

Berliner Straße 60, 63067 Offenbach am Main, Telefon 0 69 / 80 68-1

- Baumaßnahme:** Adolf-Reichwein-Gymnasium in Heusenstamm
Erweiterung Naturwissenschaftlicher Trakt
- Gewerk:** 1. Sanitärinstallationsarbeiten
Be- und Entwässerung
- Ausführungsbeginn:** ca. Februar 1994
- Ausführungsbeginn:** 2. Heizungsinstallation und Raumlufttechnische Anlagen
Heizkörper/Fußbodenheizung, Rohrleitung und Armaturen
Lt. Anlagen für Chemieräume und Laborschränke
- Ausführungsbeginn:** ca. Februar 1994
- Ausführungsbeginn:** 3. Elektroinstallation mit Leitungsverlegung und Beleuchtung
- Ausführungsbeginn:** ca. Februar 1994
- Angebotsunterlagen:** können in doppelter Ausfertigung ab dem 15. November für Gewerk: 1 + 2
22. November für Gewerk: 3 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1303, Tel. 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 63067 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.
- Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 40,- DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten. Kreiskasse: 14. Stock, Zimmer 1402. Öffnungszeiten: täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr
- Angebotsschluß:** Dienstag, den 14. Dezember 1993 um 14.00 Uhr, Zimmer 1303

für

1. Sanitärinstallationsarbeiten
2. Heizungsinstallationsarbeiten und Raumlufttechnische Anlagen

- Angebotseröffnung:** 1. Sanitärinstallationsarbeiten:
Dienstag, den 14. Dezember 1993 um 14.15 Uhr, Zimmer 1303 a
2. Heizungsinstallationsarbeiten und Raumlufttechn. Anlagen:
Dienstag, den 14. Dezember 1993 um 14.45 Uhr, Zimmer 1303 a

- Angebotsschluß:** Dienstag, den 21. Dezember 1993 um 14.00 Uhr, Zimmer 1303

für

3. Elektroinstallationsarbeiten

- Angebotseröffnung:** 3. Elektroinstallationsarbeiten:
Dienstag, den 21. Dezember 1993 um 14.15 Uhr, Zimmer 1303 a

für Bieter oder deren Bevollmächtigte

Die Bindefrist endet am 11. Februar 1994.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Offenbach am Main, 3. November 1993

Der Kreisausschuß

Königsteiner Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Bauvorhaben: Hotel und Restaurant Sonnenhof, Königstein, Restaurationspavillon mit Küche, Lager und Küchennebenräumen.

Art der Leistungen:

1. ELEKTROANLAGEN:

rd.	12 500 m	Kabel aller Art
rd.	28 m	Kanäle u. Rohre
rd.	160 m	Kabelpstrichen
rd.	80 St.	Einbaudosen u. Abzweigk.
rd.	380 St.	Schalt- u. Steckgeräte
rd.	5 St.	Verteilungen
rd.	400 St.	Leitungen verklemmen

rd.	65 St.	Potentialausgl. Klemmst.
dazu rd.	440 m	Kabel NYM u. NYY
rd.	77 St.	Leuchten
	2 St.	sep. Sprechanlagen

2. KLEMPNERARBEITEN:

rd.	52 lfd. m	Zinkblechrinne
rd.	170 m ²	Doppelstehfalz, Dachdeckung aus Zinkblech
rd.	52 lfd. m	Gesimskastenverkleidung
rd.	18 stg. m	Fallrohre
rd.	75 lfd. m	Rand- u. Wandanschl.
rd.	80 lfd. m	Mauerabdeckungen

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

Sind nicht zugelassen

Ausführungszeitraum:

zu 1.: 2. bis 18. KW 1994 Neubauteil
12. bis 18. KW 1994 Umbau am Altbau
zu 2.: 2. KW 1994 bis 12. KW 1994

Zuschlags- und Bindefrist:

15. Januar 1994

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab:

15. November 1993 im Bauamt der Stadt Königstein, Burgweg 5 a, Zimmer 105. Die Vergabeunterlagen können gegen Barzahlung der Schutzgebühr abgeholt oder unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden.

Schutzgebühr:

zu 1.: 60,— DM, zu 2.: 25,— DM

Eröffnungstermin:

zu 1.: Elektroarbeiten 6. Dezember 1993, 9.00 Uhr
zu 2.: Klempnerarbeiten 6. Dezember 1993, 9.30 Uhr

Abgabe der Angebote:

Bis zum Eröffnungstermin bei der Ausgabestelle.

Königstein im Taunus, 8. November 1993

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden

ist vorbehaltlich der Stellenfreigabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position der/des

Büroleiterin/Büroleiters

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Diplomingenieurin bzw. ein Diplomingenieur (FH der Fachrichtung Bauingenieurwesen) mit der Ausbildung für den gehobenen technischen Dienst – möglichst in der Wasserwirtschaftsverwaltung –.

Gute Kenntnisse des Verwaltungsrechtes sowie langjährige und vielseitige Erfahrungen in der Wasserwirtschaftsverwaltung sind Voraussetzung.

Erwartet wird Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit sowie die Fähigkeit, Führungsaufgaben zu erfüllen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Koordinierung allgemeiner fachtechnischer Angelegenheiten, die Überwachung des Geschäftsablaufes und die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören auch das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Leitung der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes und der Auszubildenden zu Kulturbautechnikerinnen bzw. Kulturbautechnikern.

Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung bitte ich, unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 22 – 5 e 08/01 (2/E 195) spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

sind drei Stellen für

Sozialarbeiter/innen

zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach Gruppe IV b BAT.

Die Tätigkeit ist im Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr zu absolvieren. Dienort ist die künftige „Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge auf dem Flughafen Frankfurt am Main“.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 12 –, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.



Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum 1. Februar 1994 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

im Organisationsreferat zu besetzen.

Das Sachgebiet umfaßt Organisationsangelegenheiten der nachgeordneten Dienststellen des Ministeriums sowie Schulung und Betreuung der Anwender von Textverarbeitungs- und Datenbankprogrammen innerhalb des Ministeriums. In Vertretungsfällen ist das PC-Netz des Ministeriums zu betreiben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den „gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung“ erfüllen und über eingehende Kenntnisse auf den Gebieten des Zivil- und Verwaltungsrechts verfügen. Darüber hinaus sind umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung erforderlich. Erfahrungen in der Textverarbeitung und der Datenbankverwaltung sind erwünscht. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum Ende der 4. Woche nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Referat Z I 1, Postfach 32 60, 65022 Wiesbaden.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 39 d (Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen) die Stelle einer/eines

Technischen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG/
Vergütungsgruppe IV b BAT)

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Fachtechnische Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Abfall- bzw. Immissionsschutzrecht
- Erarbeitung von Genehmigungsentwürfen für die vorgenannten Anlagen
- Abfallrechtliche Bau- und Betriebsüberwachung der zugelassenen Anlagen
- Fachtechnische Mitwirkung in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren

Ausbildung/Kenntnisse:

Gesucht werden Bewerber/Bewerberinnen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik. Es werden Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft, ebenso wie Bereitschaft zum selbständigen, eigeninitiativen und interdisziplinären Arbeiten und ein selbstbewußtes Auftreten in Gesprächen erwartet.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 12 –, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung

„ÖPNV-integrierte Verkehrssysteme“

einen/eine

Diplomingenieur/Diplomingenieurin (FH)

Fachrichtung Bauingenieurwesen, für den Bereich Güterverkehr.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Entwicklung von Maßnahmen zur Verlagerung von Güterverkehr auf Schiene und Binnenwasserstraßen;
- Analyse und Prognose von Güterverkehrsströmen;
- Konzeptionen für die umweltverträgliche Abwicklung von Güterverkehr (Güterverkehrszentren, City-Logistik usw.);
- Betreuung entsprechender Untersuchungen, Prüfung der Ergebnisse.

Einschlägige Berufserfahrungen in den Bereichen der Verkehrsplanung und Verkehrstechnik und die Fähigkeit zum planerischen Denken sind erwünscht. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit werden erwartet.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bitte bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

In der STADT DIEMELSTADT

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt hat z. Z. 6 448 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 9. Januar 1994 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 30. Januar 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 1994.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 9. Januar 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Diemelstadt nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 6. Dezember 1993, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Stadtverwaltung, Rathaus, Stadtteil Rhoden, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt, Zimmer Nr. 6, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 16, CDU 7, F.D.P. 2, FWG 6.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 5. November 1993, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Diemelstadt, Wochenzeitung, „Die Diemelstadt“, Nr. 44 vom 5. November 1993, öffentlich bekanntgemacht worden.

Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Diemelstadt, 27. Oktober 1993

**Der Gemeindevorstand der
Stadt Diemelstadt**
Kern, Gemeindevorstand

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung „Zentralaufgaben“ der Dienstposten der/des

Dezernentin/Dezernenten „Vermessung“

zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere

- die landesweite Koordination des Bereiches Vermessung innerhalb der Hessischen Straßenbauverwaltung einschließlich der nachgeordneten Ämter
- die Koordination und Leitung des Dezernates im Landesamt
- die kompetente Vertretung der Belange des Vermessungswesens (Ingenieurvermessung, Projektvermessung, Katastervermessung, Meßgerätetechnik) innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber Dritten
- die stete Weiterentwicklung im gesamten Bereich

Erwartet werden

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Ingenieur/in der Fachrichtung Vermessungswesen;
- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst;
- umfassende Kenntnisse und langjährige Berufserfahrung im Bereich Vermessungswesen und dessen Wechselwirkung zu Planung und Bau von Verkehrsprojekten;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Führung;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen interdisziplinären Zusammenarbeit.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG bewertet.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bitte bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Hanke (06 11 / 3 66-3 01) zur Verfügung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 15. November 1993 beträgt 40 Seiten.